


Bearbeiterin	Frau Redlich
Zeichen	II E 106
Dienstgebäude:	
Württembergische Str. 6	
10707 Berlin-Wilmersdorf	
Zimmer	1612
Telefon	030 90139-4365
intern	(9139)
Datum	15.07.2020

## Leitfaden zum Baunebenrecht


**auf Grundlage der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch das fünfte Gesetz zur Änderung der Bauordnung für Berlin vom 14.05.2020 (GVBl. S. 322)  
(In Kraft getreten am 20. Mai 2020)**


Der Leitfaden soll allen am Bau Beteiligten als Hilfsmittel zum schnellen Auffinden relevanter Vorschriften und Genehmigungserfordernisse dienen. Das sog. Baunebenrecht umfasst alle Vorschriften des sonstigen öffentlichen Rechts, die neben dem Bauordnungsrecht unmittelbar die Rechtmäßigkeit der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen betreffen. Aufgenommen wurde auch das Bauplanungsrecht, auch wenn es nicht dem sog. Baunebenrecht zuzuordnen ist.

Eine Baugenehmigung bescheinigt seit der Änderung der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) im Jahr 2005 nicht mehr die umfassende Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Aufgabe der sog. Schlusspunkttheorie). Vielmehr muss die Bauherrin oder der Bauherr eigenverantwortlich die Einhaltung von solchen Vorschriften sicherstellen, die die Bauaufsichtsbehörde nicht überprüft, und ggf. von anderen Behörden die Genehmigungen einholen. Dadurch ist die Eigenverantwortung der Bauherrin oder des Bauherrn gestärkt und ein wesentlicher Beitrag zum Bürokratieabbau vollzogen worden.

Innerhalb der Baugenehmigungsverfahren (gemäß den §§ 63, 63a und 64 BauO Bln) wird sonstiges öffentliches Recht nur dann geprüft, wenn das jeweilige Fachrecht es dem Baugenehmigungsverfahren ausdrücklich zuweist (sog. aufgedrängtes Recht) und im Gegenzug auf ein eigenes Genehmigungsverfahren verzichtet. Das Fachrecht trifft die Entscheidung, ob seine Belange vor Baubeginn durch die Bauaufsichtsbehörde geprüft werden müssen oder baubegleitend in einem eigenen Verfahren berücksichtigt werden können, wie beispielsweise das Denkmalrecht. Wird im Fall eines Baugenehmigungsverfahrens für ein Baudenkmal von der Bauherrin oder dem Bauherrn kein gesonderter Antrag nach dem Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln) gestellt, schließt die Baugenehmigung die denkmalrechtliche Genehmigung ein (§ 12 Abs. 3 Satz 2 DSchG Bln). Andere Bereiche des öffentlichen Rechts, beispielsweise das Arbeitsstättenrecht, haben keine entsprechende

Fahrverbindungen:

 3, 7 Fehrbelliner Platz

 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin

IBAN: DE4710010010000058100

BIC: PBNKDEFFXXX

Berliner Sparkasse

IBAN: DE25100500000990007600

BIC: BELADEBEXXX

Bundesbank, Filiale Berlin

IBAN: DE5310000000010001520

BIC: MARKDEF1100

Regelung getroffen (sog. nicht aufgedrängtes Recht). Sind bei der Errichtung einer Produktionsstätte, eines Bürogebäudes oder einer Verkaufsstätte Belange des Arbeitsstättenrechts berührt, wird die für den Gesundheitsschutz der Beschäftigten zuständige Behörde im bauaufsichtlichen Verfahren nicht beteiligt und auch die Übereinstimmung mit dem Arbeitsstättenrecht nicht geprüft. Folglich obliegt es der Bauherrin oder dem Bauherrn, die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsstättenrechts einzuhalten.

Für einige Fälle regelt § 60 BauO Bln den Vorrang anderer Gestattungsverfahren gegenüber den bauordnungsrechtlichen Verfahren, weil der Schwerpunkt der Beurteilung nicht im Baurecht, sondern im jeweiligen Fachrecht liegt. Zum Beispiel liegt der Schwerpunkt der Beurteilung von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung im Wasserrecht. Diesen anderen Genehmigungsverfahren „drängt“ sich das Bauordnungsrecht auf, d. h. es findet kein Verfahren bei der Bauaufsichtsbehörde statt, sondern über die baurechtlichen Anforderungen wird von der anderen Fachbehörde im dortigen Genehmigungsverfahren mit entschieden, ggf. auf der Grundlage einer bauaufsichtliche Prüfung und Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde.

Ist ein Bauvorhaben nach § 61 BauO Bln verfahrensfrei, z. B. eine Terrassenüberdachung mit einer Fläche bis zu 30 m<sup>2</sup>, so findet kein Verfahren bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde statt. Dies entbindet die Bauherrin oder den Bauherrn nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die in öffentlich-rechtlichen Vorschriften an bauliche Anlagen gestellt werden.

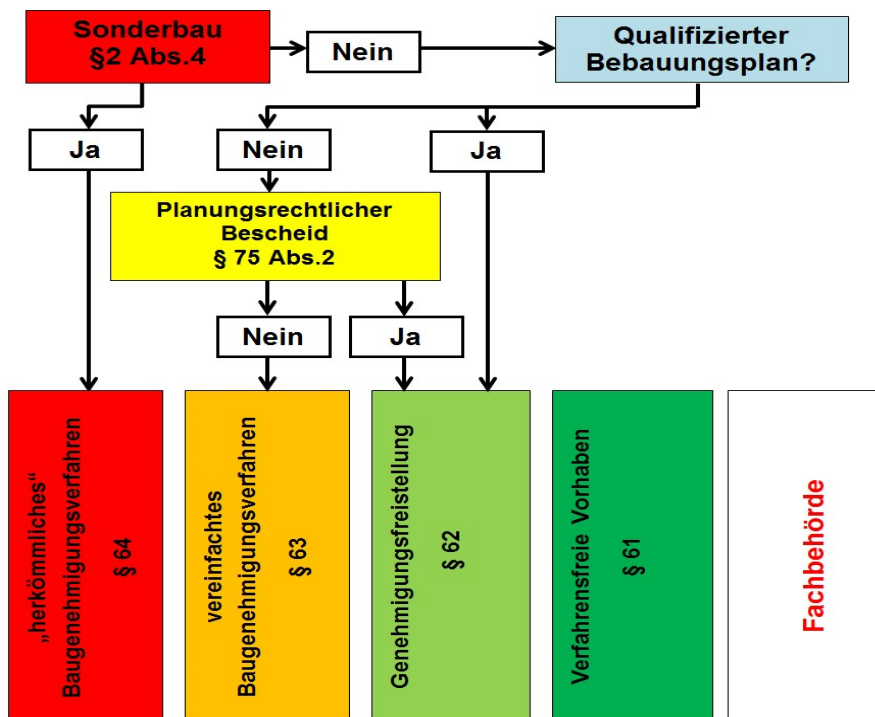
In der Tabelle der [Anlage](#) dieses Leitfadens werden jeder Verfahrensart gemäß §§ 61, 62, 63 und § 64 BauO Bln Angaben zur Prüfung des sog. Baunebenrechts zugeordnet. Da für Werbeanlagen das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 63a BauO Bln gilt, erfolgt in diesen Fällen ein entsprechender Hinweis.

Ein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben kann nicht abgeleitet werden.

Zu einigen Themen sind ergänzend Karten vorhanden. Diese sind unter <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/geoinformation/fis-broker> verfügbar

Die Zuordnung eines Bauvorhabens ergibt sich aus folgendem Ablaufdiagramm (§§ der BauO Bln):

### Anwendung der Verfahren



Für die Angaben zur Prüfung des sog. Baunebenrechts wird folgende Legende verwendet

■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des „Baunebenrechts“ müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile

Die geänderten Felder werden in der Tabelle gelb ausgefüllt



### Inhaltsverzeichnis

1. Bauplanungsrecht
2. Naturschutzrecht
3. Denkmalrecht
4. Vermessungsrecht
5. Verkehr; Tiefbau; Straßenrecht
6. Umweltrecht / Abfallrecht
7. Energieeinsparung; Klimaschutz; Erneuerbare Energien
8. Gesundheitswesen; Veterinär/- Lebensmittelrecht
9. Wohnungswesen
10. Gewerberecht
11. Wasserrecht
12. Stationäre Einrichtungen und Krankenhäuser
13. Arbeitsschutz
14. Militärische Schutzbereiche

Mit freundlichen Grüßen

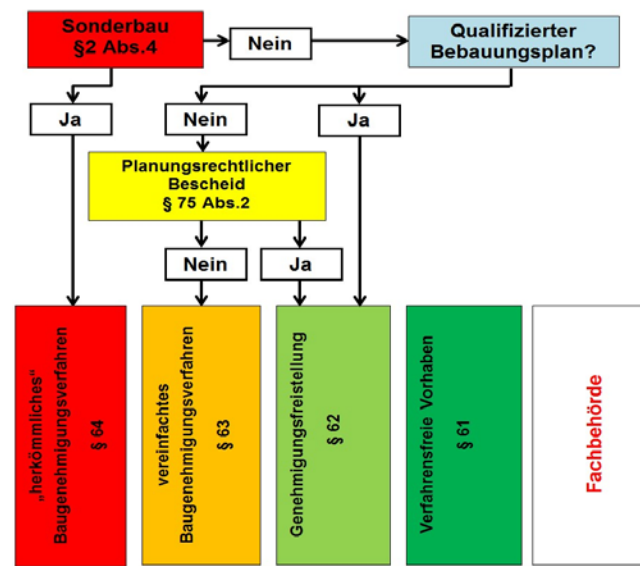
Im Auftrag  
T. Meyer

Quellenhinweis:

[www.stadtentwicklung.berlin.de/bauen/bauaufsicht/de/leitfaden.shtml](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/bauen/bauaufsicht/de/leitfaden.shtml)

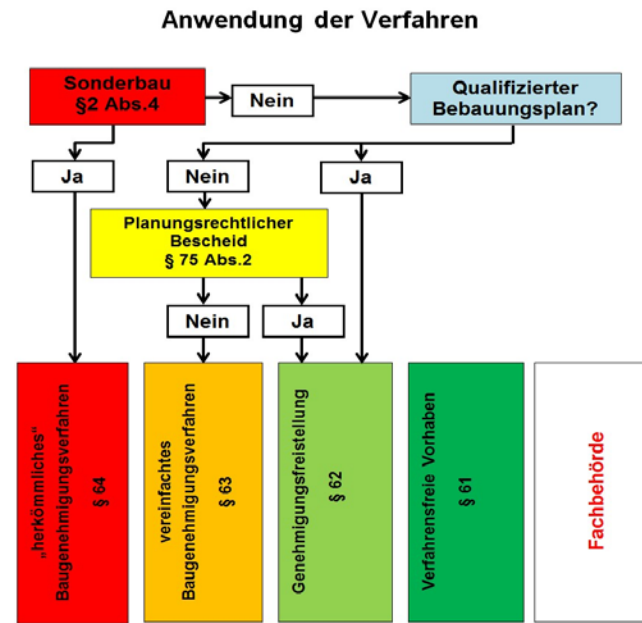
Legende	
<b>Hinweis: Aus den Angaben in der folgenden Tabelle ist kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit abzuleiten</b>	
■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des "Baunebenrechts" müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile

Anwendung der Verfahren



Lfd.Nr.	Vorhaben	Bemerkung	Fundstelle Rechtsgrundlage							zuständige Fachbehörde / Ansprechpartner
<b>1. Bauplanungsrecht</b>										
1.1.	<b>Planungsrechtliche Beurteilung von Vorhaben</b>  neu formuliert 04.2020	Grundvoraussetzung ist die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens. Die planungsrechtliche Beurteilung ist abhängig, von der Lage des Vorhabens - im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans - im unbeplanten Innenbereich - im Außenbereich oder ob das Bauvorhaben während der Bebauungsplanaufstellung zulässig werden soll	<a href="#">BauGB</a> je nach planungsrechtlicher Vorgabe: § 30 BauGB für beplante Bereiche (Bebauungsplan) § 33 BauGB im Planaufstellungsverfahren (Planreife) § 34 BauGB im unbeplanten Innenbereich § 35 BauGB im Außenbereich	■	■	●	●	▲		Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, <b>Fachbereich</b> Stadtplanung
1.2.	<b>Vorhaben entspricht nicht den Festsetzungen eines Bebauungsplans</b>	Die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 des Baugesetzbuchs, Abweichungen, die eine Ermessensentscheidung nach der Baunutzungsverordnung verlangen, sind gem. § 67 Abs. 2 Bauordnung für Berlin gesondert schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen.  Ausnahmen, Befreiungen etc. sind eigenständige Bescheide, die vom Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, erteilt werden.	<a href="#">BauGB</a> Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans § 31 BauGB  <a href="#">BauNVO</a> Abweichungen, die eine Ermessensentscheidung nach der Baunutzungsverordnung verlangen §§ 23 Abs. 2 und 5, 18 Abs. 2, 19 Abs. 4 S 2 HS 2 und S 4 BauNVO .	■	■	▼	▼	▼		Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung
1.3.	<b>Vorhaben in einem Bereich, für den die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen wurde, dessen Ziele durch das Bauvorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.</b>  Neu formuliert	Ist ein Beschluss über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplans gefasst, kann zur Sicherung der Planung nach § 14 Baugesetzbuch eine Veränderungssperre und nach § 15 Baugesetzbuch Zurückstellung von Baugesuchen beschlossen werden.  Wird eine Veränderungssperre nicht beschlossen, obwohl Voraussetzungen gegeben sind oder ist sie noch nicht in Kraft getreten, hat die Baugenehmigungsbehörde (Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, <b>Fachbereich</b> Bau- und Wohnungsaufsicht) auf Antrag des Fachbereichs Stadtplanung nach § 15 Abs. 1 Baugesetzbuch die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Einzelfall für einen Zeitraum bis zu zwölf Monaten auszusetzen(Zurückstellung).  Baugenehmigungsverfahren wird nicht durchgeführt (i. F. § 62 Bauordnung für Berlin).  Auf Antrag des Bezirksamtes wird anstelle der Aussetzung eine vorläufige Untersagung ausgesprochen.	<a href="#">BauGB</a> §§ 14,15 BauGB § 15 Abs. 1 BauGB auf Veranlassung des Fachbereichs Stadtplanung	■	■	■	▼	▼		Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung

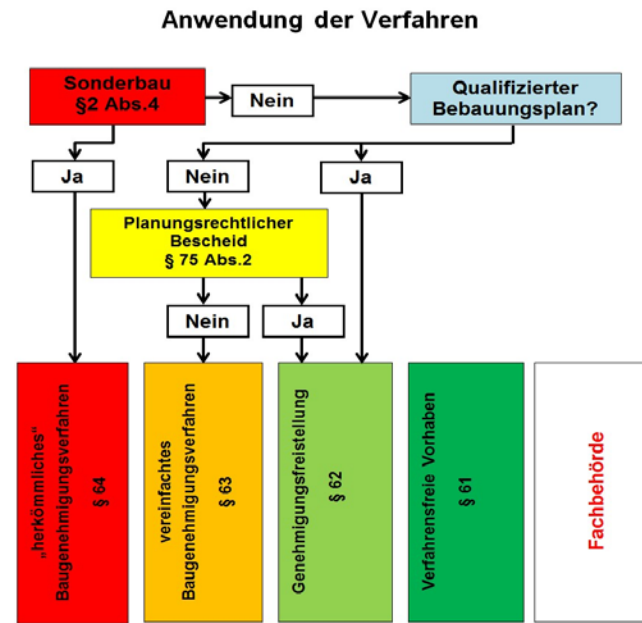
Legende	
<b>Hinweis: Aus den Angaben in der folgenden Tabelle ist kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit abzuleiten</b>	
■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des "Baunebenrechts" müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile



Lfd.Nr.	Vorhaben	Bemerkung	Fundstelle Rechtsgrundlage							zuständige Fachbehörde / Ansprechpartner
1.4.	<b>Vorhaben im Geltungsbereich einer Veränderungssperre</b>	<p>Ist die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen, kann der Fachbereich Stadtplanung eine Veränderungssperre erlassen, von der eine Ausnahme zugelassen werden kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>Die Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung trifft die Baugenehmigungsbehörde (Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht) im Einvernehmen mit dem Fachbereich Stadtplanung.</p> <p>Dies gilt nach § 14 Abs. 4 Baugesetzbuch nicht für Vorhaben in Sanierungsgebieten oder städtebaubaulichen Entwicklungsbereichen soweit eine Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 Baugesetzbuch besteht.</p>	<p><a href="#">BauGB</a></p> <p>Ausnahme von Veränderungssperre § 14 Abs. 2 BauGB</p>	■	■	■	▼	▼		Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung
1.5.	<b>Vorhaben in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet</b>	<p>Festlegung des Sanierungsgebiets durch Rechtsverordnung des Senats.</p> <p>Im Grundbuch wird ein Sanierungsvermerk eingetragen. (§ 143 Abs. 2 Baugesetzbuch)</p> <p>* Ist eine Baugenehmigung oder eine Bauaufsichtliche Zustimmung gem. § 77 Bauordnung für Berlin erforderlich, wird die sanierungsrechtliche Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht) im Einvernehmen mit der Sanierungsbehörde erteilt (§ 145 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch). Über die Genehmigung ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Baugenehmigungsbehörde zu entscheiden.</p> <p><b>Es handelt sich dann um zwei Parallelverfahren.</b></p>	<p><a href="#">BauGB</a></p> <p>§ 145 Abs. 2 Satz 1 BauGB</p> <p>§ 145 Abs. 1 Satz 3 BauGB</p> <p><a href="#">AGBauGB</a></p> <p>Sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 und 145 BauGB</p> <p>§ 142 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 24 AGBauGB</p>	▼*	▼*	▼	▼	▼		Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung



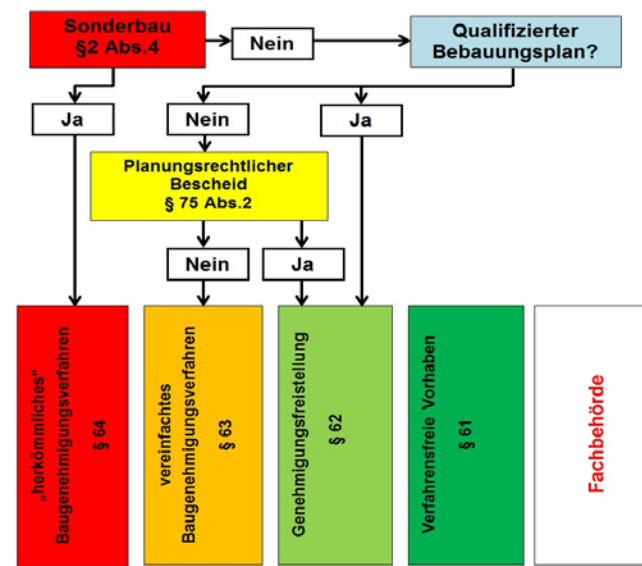
Legende	
<b>Hinweis: Aus den Angaben in der folgenden Tabelle ist kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit abzuleiten</b>	
■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des "Baunebenrechts" müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile



Lfd.Nr.	Vorhaben	Bemerkung	Fundstelle Rechtsgrundlage						zuständige Fachbehörde / Ansprechpartner
1.6.	<b>Vorhaben in einem städtebaulichen Entwicklungsbereich oder Anpassungsgebiet</b>  neu formuliert	Festlegung des Entwicklungsbereichs durch Rechtsverordnung des Senats. Im Grundbuch wird ein Entwicklungsvermerk eingetragen. (§ 165 Abs. 9 Baugesetzbuch)  * Ist eine Baugenehmigung oder eine bauaufsichtliche Zustimmung gem. § 76 Bauordnung für Berlin erforderlich, wird die entwicklungsrechtliche Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht) im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde erteilt (§ 145 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch). In diesem Fall wird über den Antrag, der bei der Baugenehmigungsbehörde einzureichen ist, innerhalb von zwei Monaten entschieden.  Es handelt sich dann um zwei Parallelverfahren.  Ansonsten wird die Genehmigung von der zuständigen Behörde erteilt.	<a href="#">BauGB</a> <a href="#">AGBauGB</a> Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen § 165 ff BauGB  insbesondere: § 169 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. §§ 144, 145, 170 Satz 4 sowie § 165 Abs. 9 BauGB  sowie § 27 AGBauGB	▼*	▼*	▼	▼	▼	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen  bzw. Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung
1.7.	<b>Vorhaben in einem Erhaltungsgebiet</b>	Festlegung des Erhaltungsgebiets durch Rechtsverordnung des Bezirksamtes.	<a href="#">BauGB</a> <a href="#">AGBauGB</a> Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten § 172 Abs.1 BauGB  Genehmigung § 173 BauGB  sowie § 30 AGBauGB	■	■	▼	▼	▼	Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung
1.7.1.	Seit dem 14.03.2015 bis zum 12.03.2025 <b>Begründung von Wohnungseigentum und Teileigentum in Erhaltungsgebieten</b>  Aktualisiert 04.2020	In Gebäuden, die ganz oder teilweise Wohnzwecken zu dienen bestimmt sind, darf Wohnungseigentum oder Teileigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz nicht ohne Genehmigung begründet werden.  Vor Eintragung des Wohn- und Teileigentums beim Grundbuchamt muss eine Genehmigung gemäß UmwandV beim Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt eingeholt werden.	<a href="#">UmwandV</a> <a href="#">BauGB</a> <a href="#">AGBauGB</a> Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung § 172 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 BauGB  Genehmigung § 173 BauGB  sowie § 30 AGBauGB	▼	▼	▼	▼	▼	Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt

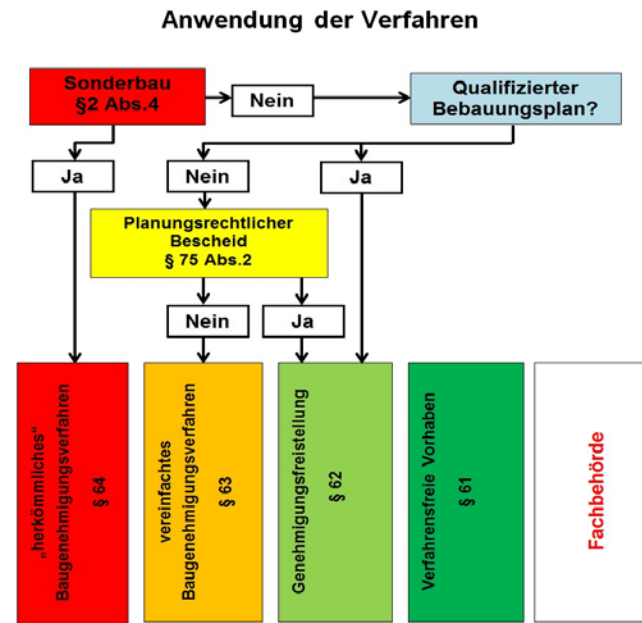
Legende	
<b>Hinweis: Aus den Angaben in der folgenden Tabelle ist kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit abzuleiten</b>	
■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des "Baunebenrechts" müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile

Anwendung der Verfahren



Lfd.Nr.	Vorhaben	Bemerkung	Fundstelle Rechtsgrundlage							zuständige Fachbehörde / Ansprechpartner
1.8.	<b>Vorhaben im Geltungsbereich einer Gestaltungsverordnung</b>	Durch eine Gestaltungsverordnung können besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen gestellt werden.	<a href="#">AGBauGB</a> § 12 AGBauGB	●	●	●	●	▲		Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
1.9.	<b>Werbeanlagen im Geltungsbereich einer Gestaltungsverordnung</b>	Durch eine Gestaltungsverordnung können besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten gestellt werden; Werbeanlagen und Warenautomaten können auch beschränkt oder ausgeschlossen werden. Die Einhaltung der Regelungen in GestaltungsVO wird im Verfahren gemäß § 63a Bauordnung für Berlin geprüft.	<a href="#">AGBauGB</a> § 12 AGBauGB	-	■ *	-	●	▲		Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
				* Werbeanlagen unterliegen dem § 63 a						
1.10.	<b>Vorhaben die dem Flächennutzungsplan widersprechen können</b> - im Geltungsbereich von Bebauungsplänen für Verfassungsorgane des Bundes - im Geltungsbereich von Bebauungsplänen mit außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung - bestimmter Größe für Einzelhandel, Vergnügungsstätten, sportliche und kulturelle Zwecke - von dringenden Gesamtinteressen Berlins <b>Hinweis:</b> aufgenommen der Vollständigkeit halber, verwaltungsinterne Behandlung, generelle planungsrechtliche Beurteilung siehe 1.1.	* Bei diesen Vorhaben ist die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen vom Stadtentwicklungsamt des Bezirks, Fachbereich Stadtplanung zu unterrichten, ggf. sind Unterlagen vorzulegen sowie das Einvernehmen herzustellen.	<a href="#">AGBauGB</a> §§ 8, 9, 10, 17 AGBauGB	■ *	■ *	● *	● *	▲		Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Abteilung Städtebau und Projekte Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung
1.11.	<b>Vorhaben, geplant in der Nähe von Betrieben, die der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV unterliegen (Störfallbetriebe)</b> -siehe auch Nr. 6.4  <b>Aktualisiert 04.2020</b>	Zwischen Störfallbetrieben und schutzwürdigen Nutzungen ist nach Maßgabe des Europarechts ein angemessener Abstand einzuhalten. Bauvorhaben mit schutzwürdigen Nutzungen innerhalb des angemessenen Abstandes sind daher einer speziellen Prüfung zu unterziehen und nur nach behördlicher Abwägung möglich, soweit dies nicht schon anderweitig -	<a href="#">BImSchG</a> § 50 BImSchG <a href="#">12. BImSchV</a>  <a href="#">Richtlinie 2012/18/EU vom 04. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen...</a> <a href="https://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/de/bauleitplanung.shtml">https://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/de/bauleitplanung.shtml</a>	■	■	● *	●	▲		Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung

Legende	
<b>Hinweis: Aus den Angaben in der folgenden Tabelle ist kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit abzuleiten</b>	
■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des "Baunebenrechts" müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile

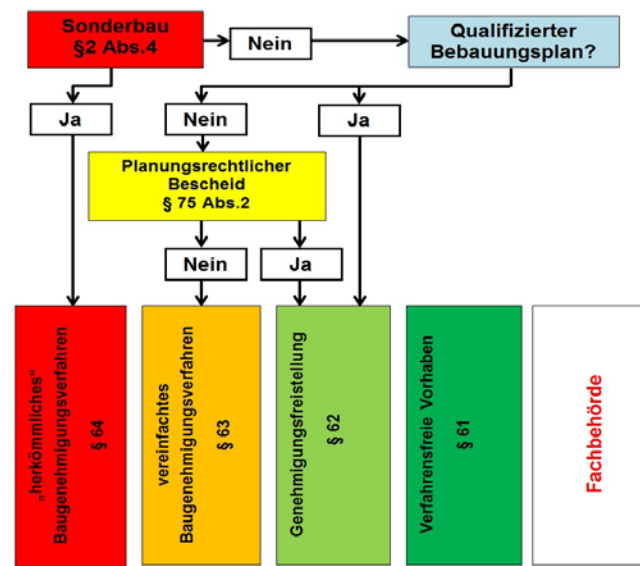


Lfd.Nr.	Vorhaben	Bemerkung	Fundstelle Rechtsgrundlage							zuständige Fachbehörde / Ansprechpartner
		insbesondere im Rahmen der Bebauungsplanung - erfolgt ist. * Vorhaben im Genehmigungs-freistellungsverfahren werden in das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren überführt. <a href="https://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/de/bauleitplanung.shtml">https://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/de/bauleitplanung.shtml</a>								
1.12	<b>An emittierende Anlagen (z.B. Sportanlagen, Freizeitanlagen, Musik-Clubs, sonstige Gewerbebetriebe) heranrückende schutzbedürftige Nutzung (z.B. Wohnbebauung)</b>	Wird z.B. ein Wohnungsbauvorhaben in der Nähe einer emittierenden Anlage errichtet, muss ermittelt werden, ob insbesondere die Immissionen wie <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lärm,</li> <li>• Geruch,</li> <li>• Licht</li> </ul> zumutbar sind. * Vorhaben im Genehmigungs-freistellungsverfahren werden in das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren überführt	<a href="#">BauGB</a> § 30 BauGB i.V. m. § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO § 34 Abs. 1, 2 BauGB § 35 Abs. 1, 2 BauGB <a href="#">BauNVO</a> § 15 Abs. 1 Satz 2 <a href="#">Rundschreiben Nummer 3/2014 An emittierende Anlagen heranrückende Wohnbebauung (Einzelvorhaben)</a> Zur Zumutbarkeitsbeurteilung sind <a href="#">TA Lärm</a> <a href="#">18. BImSchV</a> <a href="#">AV LImSchG</a> heranzuziehen	■	■	● *	●	▲		Bezirk in Berlin, Umwelt- und Naturschutzamt, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung
<b>2. Naturschutzrecht</b>										
2.1.	<b>Vorhaben, die Bäume beeinträchtigen, die nach der Berliner Baumschutzverordnung geschützt sind</b>  aktualisiert 04.2020	Ausnahme nach § 5 BaumSchVO von dem Verbot des § 4 BaumSchVO ist erforderlich. Bei Verfahren nach §§ 64 bzw. 65 Bauordnung für Berlin wird die zuständige Fachbehörde durch das Stadtentwicklungsamt des Bezirks, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, beteiligt.  Nach Einreichung des Bauantrags kann der Bauherr die Genehmigung auch direkt bei der Naturschutzbehörde einholen, z. B. bei besonderer Eilbedürftigkeit.	<a href="#">BaumSchVO</a> §§ 4, 5 Abs.1 Nr. 2 und Abs. 3 und 4 BaumSchVO  <a href="#">Rundschreiben Anforderungen des allgemeinen Artenschutzes bei der Beseitigung von Bäumen oder anderen Gehölzen während des Zeitraums 1. März bis 30. September (wird derzeit überarbeitet)</a>	■	■	▼	▼	▼		Bezirk in Berlin, Umwelt- und Naturschutzamt, Fachbereich Natur- und Artenschutz (untere Naturschutzbehörde)  Ausnahme bei Vorhaben der Verfassungsorgane des Bundes: oberste Naturschutzbehörde bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
2.2.	<b>Vorhaben, die den allgemeinen Artenschutz berühren:</b> Beseitigung von Bäumen / anderen Gehölzen während des Zeitraums 1. März bis 30. September  neu formuliert 04.2020	Aus Gründen des Artenschutzes ist es grundsätzlich <u>allgemein</u> verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen	<a href="#">BNatSchG</a> § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr.2 BNatSchG § 67 BNatSchG  <a href="#">Rundschreiben Anforderungen des allgemeinen Artenschutzes bei der Beseitigung von Bäumen oder an-deren Gehölzen während des Zeitraums 1. März bis 30. September (wird derzeit überarbeitet)</a>  <a href="#">Artenschutzinformation</a>	▼	▼	▼	▼	▼		Bezirk in Berlin, Umwelt- und Naturschutzamt, Fachbereich Natur- und Artenschutz (untere Naturschutzbehörde)



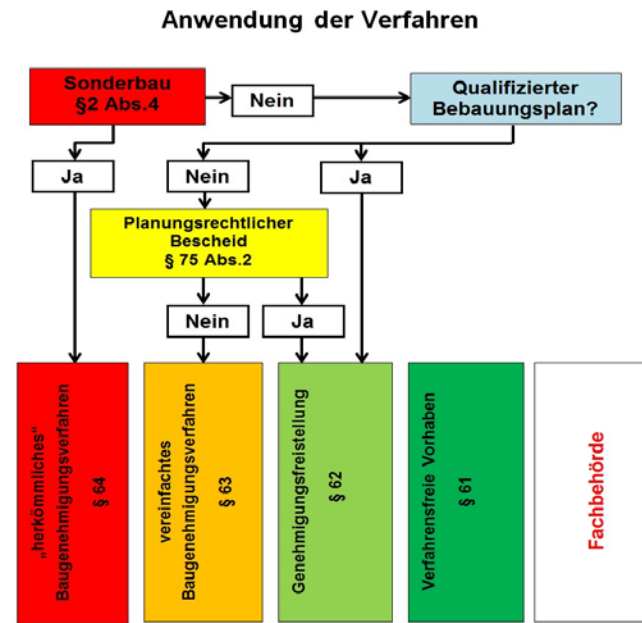
Legende	
<b>Hinweis: Aus den Angaben in der folgenden Tabelle ist kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit abzuleiten</b>	
■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des "Baunebenrechts" müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile

Anwendung der Verfahren



Lfd.Nr.	Vorhaben	Bemerkung	Fundstelle Rechtsgrundlage							zuständige Fachbehörde / Ansprechpartner
		(Schutz der Lebensgrundlagen während der Fortpflanzungsperiode).								
2.2.1.	<b>Gesetzliche Ausnahmen</b> (Legalausnahmen) vom Verbot der Beseitigung von Bäumen oder anderen Gehölzen während des Zeitraums 1. März bis 30. September  <b>neu formuliert 04.2020</b>	Die gesetzlichen Ausnahmen bedürfen keiner besonderen Genehmigung, d.h. sie sind eigenverantwortlich beanspruchbar.	<a href="#">BNatSchG</a> §39 Abs.5 Satz 2 Nr.1 bis Nr.4 BNatSchG  <a href="#">Rundschreiben Anforderungen des allgemeinen Artenschutzes bei der Beseitigung von Bäumen oder anderen Gehölzen während des Zeitraums 1. März bis 30. September (wird derzeit überarbeitet)</a>  <a href="#">Artenschutzinformation</a>	●	●	●	●	▲		Bezirk in Berlin, Umwelt- und Naturschutzamt, Fachbereich Natur- und Artenschutz  (untere Naturschutzbehörde)
2.2.2.	<b>Befreiung</b> vom Verbot der in § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG genannten Bäume und andere Pflanzen in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen  <b>neu formuliert 04.2020</b>	Falls keine Legalausnahme beanspruchbar ist, besteht die Möglichkeit einer Befreiung nach § 67 Abs.1 Nr.2 BNatSchG  (Voraussetzungen: Unzumutbarkeit des Verbots und Vereinbarkeit mit den Belangen des Naturschutzes)	<a href="#">BNatSchG</a> §67 Abs.1 Nr.2 BNatSchG  <a href="#">Rundschreiben Anforderungen des allgemeinen Artenschutzes bei der Beseitigung von Bäumen oder anderen Gehölzen während des Zeitraums 1. März bis 30. September (wird derzeit überarbeitet)</a>  <a href="#">Artenschutzinformation</a>	▼	▼	▼	▼	▼		Bezirk in Berlin, Umwelt- und Naturschutzamt, Fachbereich Natur- und Artenschutz  (untere Naturschutzbehörde)
2.3.	<b>Vorhaben, die geschützten, aber nur geringfügigen Gehölzbewuchs beeinträchtigen</b>  <b>neu formuliert 04.2020</b>	In der Zeit vom 1. März bis 30. September ist es verboten Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Eine gesetzliche Ausnahme gilt für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.	<a href="#">BNatSchG</a> § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr.2 BNatSchG § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr.4 BNatSchG	●	●	●	●	▲		Bezirk in Berlin, Umwelt- und Naturschutzamt Fachbereich Natur- und Artenschutz  (untere Naturschutzbehörde)

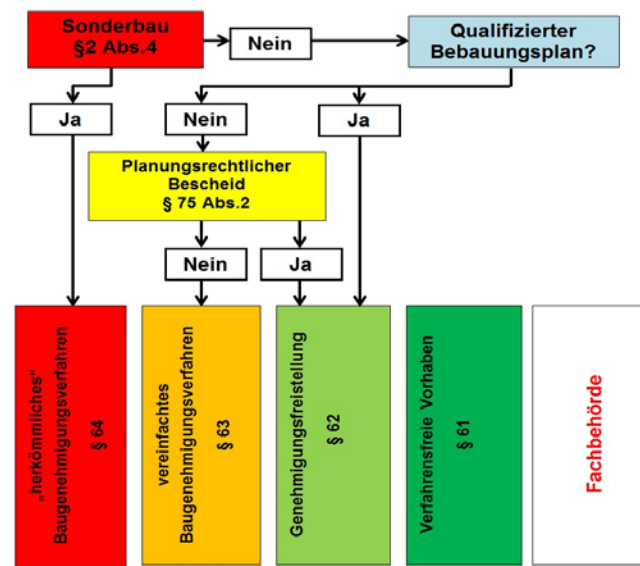
Legende	
<b>Hinweis: Aus den Angaben in der folgenden Tabelle ist kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit abzuleiten</b>	
■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des "Baunebenrechts" müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile



Lfd.Nr.	Vorhaben	Bemerkung	Fundstelle Rechtsgrundlage							zuständige Fachbehörde / Ansprechpartner
2.4.	<b>Vorhaben greift in die Natur und Landschaft im Außenbereich ein</b>  Aktualisiert 04.2020	In den Baugenehmigungsverfahren und bei der Erteilung planungsrechtlicher Bescheide für die Genehmigungsfreistellung trifft die Baugenehmigungsbehörde (Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht) die Entscheidung im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde; Verursachen verfahrensfreie Vorhaben einen Eingriff, erlässt die Naturschutzbehörde einen eigenen Bescheid, § 17 Abs.3 Bundesnaturschutzgesetz. Zudem werden Entscheidungen über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getroffen.	<a href="#">BauGB</a> § 35 BauGB <a href="#">NatSchG Bln</a> §§ 15, 19 Abs. 2 NatSchG Bln <a href="#">BNatSchG</a> §§ 14, 15, 17, 18 Abs. 3 BNatSchG	■	■	▼	▼	▼		Bezirk in Berlin, Umwelt- und Naturschutzamt (untere Naturschutzbehörde)  In Gebieten außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung : Oberste Naturschutzbehörde
2.5.	<b>Vorhaben greift in die Natur und Landschaft bei einer Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans ein</b>  Aktualisiert 04.2020	Die Freistellung baulicher Vorhaben von der Eingriffsregelung erstreckt sich (nach herrschender Meinung) auch auf Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauBG	<a href="#">BauGB</a> § 31 BauGB <a href="#">BNatSchG</a> §§ 15, 18 Abs. 1 BNatSchG	▼	▼	▼	▼	▼		Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung
2.6.	<b>Vorhaben in und in der Nähe von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten:</b>  - Naturschutzgebiete  - Landschaftsschutzgebiete (nur innerhalb des Schutzgebiets)  - Naturdenkmäler, flächenhafte Naturdenkmäler  - Geschützte Landschaftsbestandteile  Aktualisiert 04.2020	In naturschutzrechtlichen Schutzgebieten ist das Bauen grundsätzlich zulassungsbedürftig.	<a href="#">BNatSchG</a> §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG iVm Schutzgebietsverordnung für das jeweilige Gebiet	▼*	▼*	▼	▼	▼		Bezirk in Berlin, Umwelt- und Naturschutzamt, Fachbereich Natur- und Artenschutz (untere Naturschutzbehörde)  (ausnahmsweise Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, oberste Naturschutzbehörde)
		* Voraussetzung für die Durchführung einer Baumaßnahme ist neben der Baugenehmigung eine bestandskräftige Befreiung nach § 67 BNatSchG oder eine Genehmigung nach § 21 NatSchG Bln iVm Schutzgebietsverordnung.	Befreiung § 67 BNatSchG Genehmigung § 21 NatSchG Bln iVm Schutzgebietsverordnung für das jeweilige Gebiet	▼	▼	▼	▼	▼		Befreiung: Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, oberste Naturschutzbehörde  Genehmigung: Bezirk in Berlin, Umwelt- und Naturschutzamt, Fachbereich Natur- und Artenschutz (untere Naturschutzbehörde)

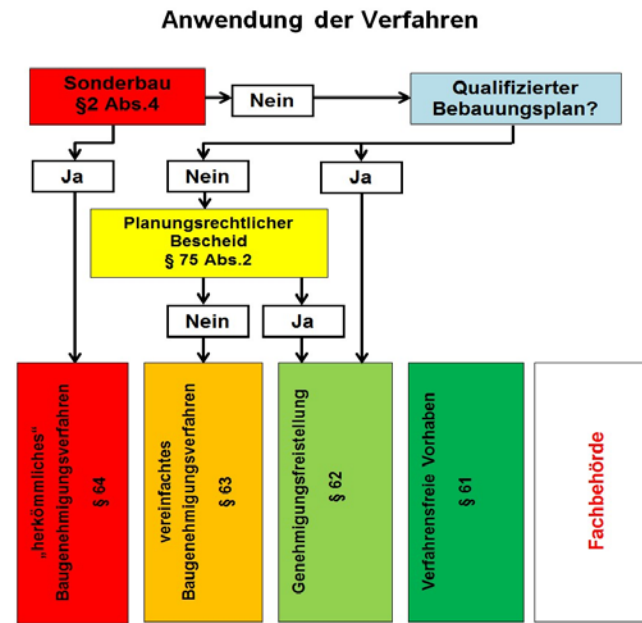
Legende	
<b>Hinweis: Aus den Angaben in der folgenden Tabelle ist kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit abzuleiten</b>	
■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des "Baunebenrechts" müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile

Anwendung der Verfahren



Lfd.Nr.	Vorhaben	Bemerkung	Fundstelle Rechtsgrundlage						zuständige Fachbehörde / Ansprechpartner
2.7.	<p><b>Projekte, d. h., die Errichtung einer baulichen Anlage sowie sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft, in und in der Nähe von NATURA 2000- Gebieten</b></p> <p>FFH (Fauna-Flora-Habitat) und SPA ( Vogelschutz Special Protected Area)</p> <p><b>Aktualisiert 04.2020</b></p>	<p>In und in der Nähe von FFH- und SPA-Gebieten kann das Bauen unzulässig sein (Verbot in § 34 Abs. 2 BNatSchG mit Abweichungsvorbehalt).</p> <p>Vor Zulassung eines Projekts ist dessen Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen für das Natura 2000-Schutzgebiet zu prüfen:</p> <p>a) Vorprüfung (bei vermuteter erheblicher Beeinträchtigung ist Verträglichkeitsprüfung durchzuführen)</p> <p>b) Verträglichkeitsprüfung in Abhängigkeit von a)</p> <p>c) Bei Unverträglichkeit Ggf. Ausnahmezulassung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG oder Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG</p> <p>*Zulassungsentscheidung, also Baugenehmigung, im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde, § 35 Abs. 2 Satz 1 NatSchG Bln</p> <p>Bei Eingriff in Natur und Landschaft: Prüfung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB, sonst nicht</p>	<p>a) Vorprüfung durch oberste Naturschutzbehörde: § 35 Abs. 1 <a href="#">NatSchG Bln</a></p> <p>b) Verträglichkeitsprüfung durch Zulassungsbehörde, also ggf. Bauaufsicht</p> <p>Verbote: § 34 Abs. 2 BNatSchG</p> <p><a href="#">Abweichung durch Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG</a></p> <p><a href="#">c) Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG</a></p> <p>BauGB § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5</p>	■ *					Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, oberste Naturschutzbehörde
2.8.	<p><b>Schutz besonders geschützter Tierarten bei</b></p> <p>a) Vorhaben im Außenbereich *b) sonstige Vorhaben im Bereich nach § 34 BauGB c) Sanierungs-, Umbau- und Abrissarbeiten d) Verwendung von transparenten oder spiegelnden Gebäudeteilen oder Bauelementen e) Beleuchtung f) Errichtung von Windenergieanlagen</p> <p><b>Aktualisiert 04.2020</b></p>	<p>*a) Nur bei Vorhaben im Außenbereich: zwingende Beachtung des Artenschutzes bei der Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB</p> <p>**b) Im Übrigen: Bei der Errichtung von baulichen Anlagen nach § 34 BauGB ergeht die Baugenehmigung im Benehmen mit der Naturschutzbehörde, § 18 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG (§§ 14 – 17 BNatSchG sind nicht anwendbar, § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG)</p> <p>Die Regelungen des besonderen Artenschutzes in § 44 Abs. 1 BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten. Dies betrifft das Tötungsverbot bei der Durchführung von</p>	<p>BauGB § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB</p> <p><a href="#">BNatSchG</a> §§ 14 – 18, 44, 45, 67</p> <p><a href="#">Rundschreiben SenStadtUm I E Nr. 1/2014 (Naturfreundliches Bauen mit Glas und Licht)</a></p> <p><a href="https://www.berlin.de/senuvk/service/rundschreiben/download/RSIE_2014_01.pdf">https://www.berlin.de/senuvk/service/rundschreiben/download/RSIE_2014_01.pdf</a></p> <p><a href="#">Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten („Gebäudebewohnerverordnung“)</a></p>	▼ *	▼ **	▼	▼	▼	Bezirk in Berlin, Umwelt- und Naturschutzamt, Fachbereich Natur- und Artenschutz (untere Naturschutzbehörde)  Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (oberste Naturschutzbehörde)

Legende	
<b>Hinweis: Aus den Angaben in der folgenden Tabelle ist kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit abzuleiten</b>	
■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des "Baunebenrechts" müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile

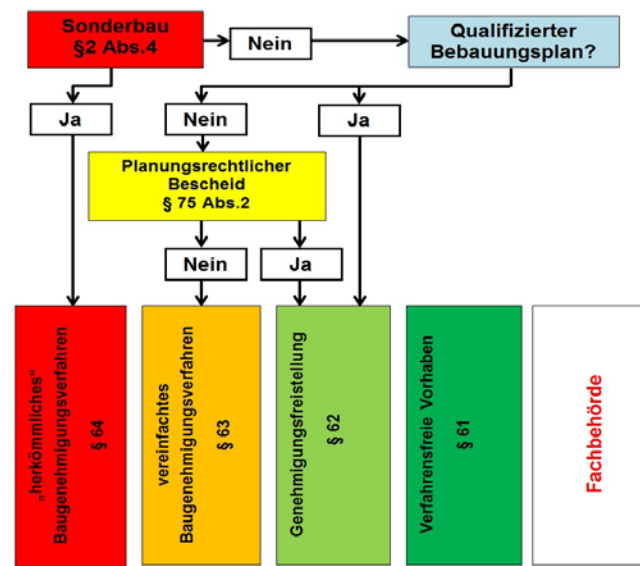


Lfd.Nr.	Vorhaben	Bemerkung	Fundstelle Rechtsgrundlage							zuständige Fachbehörde / Ansprechpartner
		Sanierungs-, Umbau-, und Abrissarbeiten zum Zeitpunkt der Nutzung der Lebensstätten (Brutplatz Vögel; Wochenstube, Zwischenquartier oder Winterquartier Fledermäuse), gegebenenfalls durch Bauzeitenregelungen. Das Tötungsverbot kann ferner durch transparente oder spiegelnde Gebäudeteile oder Bauelemente ausgelöst werden (Vogelschlag), wenn diese relevant für Vogelflug sind, durch Beleuchtung, wenn dadurch Insekten in großen Mengen oder Zugvögel angelockt werden, oder aber durch Windenergieanlagen, an denen Vögel und Fledermäuse verunglücken können. Der Schutz der Lebensstätten ist bei Sanierungs-, Umbau- und Abrissarbeiten zu beachten. Zur Sicherstellung der notwendigen Schutzmaßnahmen sind ggf. entsprechende Gutachten einzuholen. Bei Abriss und Sanierung kommt in der Regel die „Gebäudebewohner-Verordnung“ des Landes Berlin (Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten) zur Anwendung. Sonstige Ausnahmezulassungen oder Befreiungen von den Schutzbestimmungen werden von der obersten Naturschutzbehörde bearbeitet.  Die Entscheidungen über Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder Befreiungen nach § 67 Abs. 2 BNatSchG z werden durch die oberste Naturschutzbehörde erteilt.	<a href="#">Rundschreiben Anforderungen des allgemeinen Artenschutzes bei der Beseitigung von Bäumen oder anderen Gehölzen während des Zeitraums 1. März bis 30. September (wird derzeit überarbeitet)</a>							
2.9.	<b>Vorhaben im Geltungsbereich von Landschaftsplänen</b>  neu formuliert 04.2020	Verbote und Festsetzungen der Landschaftspläne sind zu beachten.  Vorhaben im Geltungsbereich von Landschaftsplänen können u. U. Befreiungen gem. § 67 BNatSchG erfordern. Landschaftspläne mit einem Mindestanteil naturwirksamer Flächen im bebauten Bereich (Biotopflächenfaktor, BFF) müssen bei Errichtung bzw. wesentlicher Änderung von Bauvorhaben umgesetzt werden. Der unteren Naturschutzbehörde sind Bauvorhaben, die nicht verfahrensfrei sind, mindestens einen Monat vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.	<a href="#">NatSchG Bln</a> <a href="#">§§ 9, 12 Abs. 10 NatSchG Bln</a> <a href="#">BNatSchG</a> <a href="#">§§ 9, 11, 67 Abs. 1 BNatSchG</a>  zur Information: <a href="#">BFF - Biotopflächenfaktor</a>	▼	▼	▼	▼	▼		Bezirk in Berlin, Umwelt- und Naturschutzamt, Fachbereich Natur- und Artenschutz  <a href="#">(untere Naturschutzbehörde)</a>



Legende	
<b>Hinweis: Aus den Angaben in der folgenden Tabelle ist kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit abzuleiten</b>	
■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des "Baunebenrechts" müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile

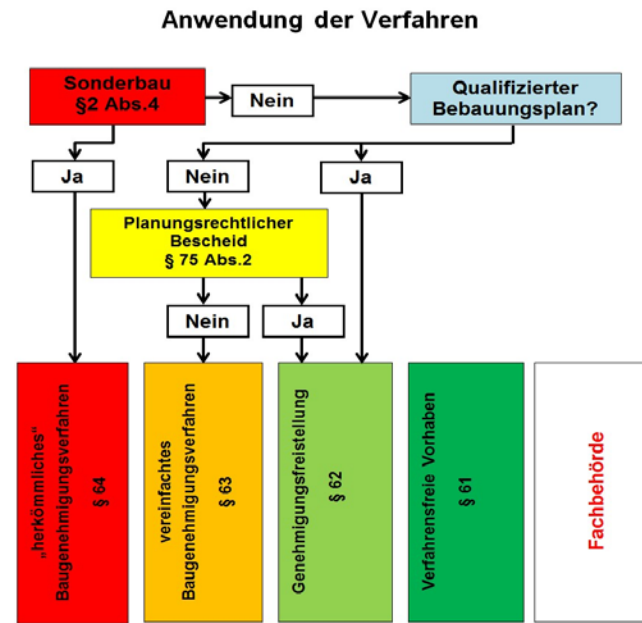
Anwendung der Verfahren



Lfd.Nr.	Vorhaben	Bemerkung	Fundstelle Rechtsgrundlage							zuständige Fachbehörde / Ansprechpartner
2.10.	<b>Vorhaben berührt geschützte Biotope</b>  neu formuliert 04.2020	Ausnahmen können nach Prüfung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde zugelassen werden.  Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden entsprechend erforderlich.  Befreiungen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG können von der obersten Naturschutzbehörde gewährt werden.	<a href="#">BNatSchG</a> <a href="#">NatSchG Bln</a> Ausnahmen: § 30 BNatSchG i.V.m. § 28 Abs. 1 NatSchG Bln Befreiungen: § 67 Abs. 1 BNatSchG  <a href="#">Ersatzflächen für Arten und Biotope in Berlin</a>	▼	▼	▼	▼	▼	Bezirk in Berlin, Umwelt- und Naturschutzamt  (untere Naturschutzbehörde)  ggf. Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz	
2.11.	<b>Vorhaben im Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes (LWaldG)</b>  aktualisiert 04.2020	Wald darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Auch wenn ein Vorhaben nach § 34 BauGB zulässig ist, kann aus Gründen der Waldeigenschaft des Grundstücks das Vorhaben nur ausgeführt werden, wenn diese Waldumwandlungsgenehmigung erteilt worden ist.  Achtung: UVP-Vorprüfung gemäß § 3 Abs. 1 UVPG-Bln (Anlage 1 Nr. 5.2.)	<a href="#">LWaldG</a> § 6 LWaldG  UVPG-Bln § 3 Anlage 1	■	■	▼	▼	▼	Berliner Forsten	

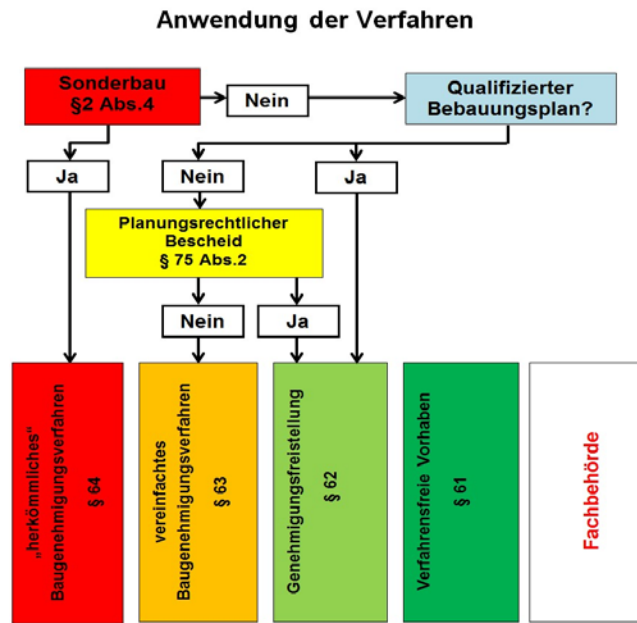


Legende	
<b>Hinweis: Aus den Angaben in der folgenden Tabelle ist kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit abzuleiten</b>	
■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des "Baunebenrechts" müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile



3. Denkmalrecht									
3.1.	<b>Maßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden in einem Denkmalbereich sowie innerhalb von Garten- und Bodendenkmalen</b>  neu formuliert 04.2020	Im Baugenehmigungsverfahren wird im Einvernehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde entschieden.  Die denkmalrechtliche Genehmigung kann aber auch gesondert bei der Denkmalschutzbehörde beantragt werden, dann erfolgt ein eigener Bescheid.  * Das gilt auch für Werbeanlagen im Verfahren § 63a Bauordnung für Berlin	<a href="#">DSchG Bln</a> §§ 2, 6, 12 DSchG Bln <a href="#">Liste und Karte der Denkmale</a>	■	■ *	▼	▼	▼	Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde) im Einvernehmen mit <b>Senatsverwaltung für Kultur und Europa</b> , Landesdenkmalamt
3.2.	<b>Vorhaben in der unmittelbaren Umgebung von Denkmalen</b>  neu formuliert 04.2020	Im Baugenehmigungsverfahren wird im Einvernehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde entschieden.  Die Genehmigung kann aber auch gesondert bei der Denkmalschutzbehörde beantragt werden, dann erfolgt ein eigener Bescheid.  * Das gilt auch für Werbeanlagen im Verfahren § 63a Bauordnung für Berlin	<a href="#">DSchG Bln</a> §§ 2, 6, 10, 11, 12 DSchG Bln <a href="#">Liste und Karte der Denkmale</a>	■	■ *	▼	▼	▼	Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde) im Einvernehmen mit <b>Senatsverwaltung für Kultur und Europa</b> , Landesdenkmalamt
3.3.	<b>Maßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden und Objekten von hauptstädtischer Bedeutung</b>  neu formuliert 04.2020	Im Baugenehmigungsverfahren wird im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt entschieden.  Die Genehmigung kann aber auch gesondert beim Landesdenkmalamt beantragt werden, dann erfolgt ein eigener Bescheid.  * Das gilt auch für Werbeanlagen im Verfahren § 63a Bauordnung für Berlin	<a href="#">DSchG Bln</a> §§ 2, 5, 6, 11, 12 DSchG Bln <a href="#">Liste und Karte der Denkmale</a>	■	■ *	▼	▼	▼	<b>Senatsverwaltung für Kultur und Europa</b> , Landesdenkmalamt
3.4.	<b>Maßnahmen in der Umgebung von Denkmalen und Objekten von hauptstädtischer Bedeutung</b>  neu formuliert 04.2020	Im Baugenehmigungsverfahren wird im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt entschieden.  Die Genehmigung kann aber auch gesondert beim Landesdenkmalamt beantragt werden, dann erfolgt ein eigener Bescheid.  * Das gilt auch für Werbeanlagen im Verfahren § 63a Bauordnung für Berlin	<a href="#">DSchG Bln</a> §§ 2, 5, 6, 10, 11, 12 DSchG Bln <a href="#">Liste und Karte der Denkmale</a>	■	■ *	▼	▼	▼	<b>Senatsverwaltung für Kultur und Europa</b> , Landesdenkmalamt
3.5.	<b>Abgrabungen und Arbeiten in Grabungsschutzgebieten</b>	Auch bei bauordnungsrechtlich verfahrensfreien Abgrabungen sind entdeckte Bodendenkmale anzuzeigen.  Das Graben nach Bodendenkmalen und Arbeiten in Grabungsschutzgebieten, die Bodendenkmale zu Tage fördern oder gefährden können, sind genehmigungspflichtig.	<a href="#">DSchG Bln</a> - § 3 DSchG Bln <a href="#">Liste und Karte der Denkmale</a>	▼	▼	▼	▼	▼	Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

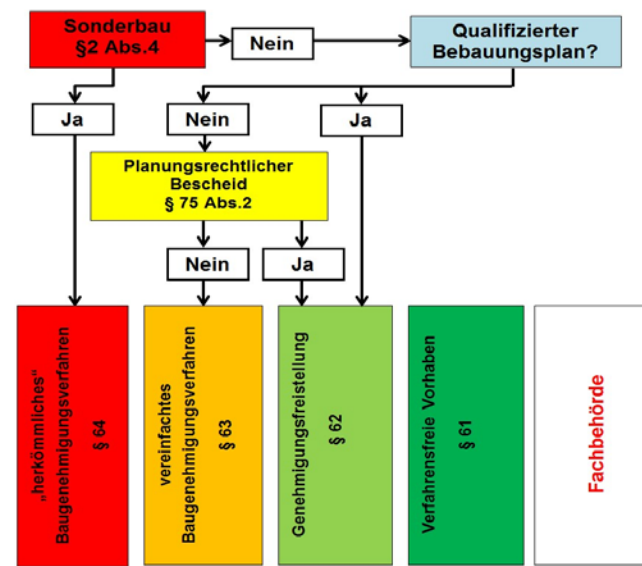
Legende	
<b>Hinweis: Aus den Angaben in der folgenden Tabelle ist kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit abzuleiten</b>	
■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des "Baunebenrechts" müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile



4. Vermessungsrecht									
4.1.	<b>Einmessungspflicht für das Liegenschaftskataster</b>	Werden Grenzen neu gebildet oder fallen Grenzen weg, wird ein Grundstück bebaut oder baulich verändert oder ändert sich die Nutzung eines Grundstückes oder Gebäudes, besteht eine Einmessungspflicht für das Liegenschaftskataster	<a href="#">VermGBln</a> § 19 Abs. 2 VermGBln <a href="#">AV Gebäudevermessung</a>	●	●	●	●	▲	Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung <a href="#">Liste der in Berlin bestellten Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure</a>
4.2.	<b>Vorhaben an festgesetzten Straßenbegrenzungslinien</b>	Werden genehmigungsbedürftige Bauvorhaben an festgesetzten Straßenbegrenzungslinien ausgeführt, so ist deren Lage vor Beginn der Bautätigkeit von einer Vermessungsstelle örtlich festzulegen und deren Einhaltung zu prüfen.	<a href="#">VermGBln</a> § 26 VermGBln	●	●	●	●	▲	Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung
4.3.	<b>Vorhaben in Umlegungsgebieten bzw. vereinfachte Umlegung nach §§ 80-83 Baugesetzbuch (Grenzregelungsverfahren)</b>	Die Umlegung wird durch Beschluss der Umlegungsstelle mit der Folge des Umlegungsvermerkes im Grundbuch eingeleitet.  Genehmigung in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nur, wenn und soweit eine Genehmigungspflicht nach § 144 Baugesetzbuch nicht besteht	<a href="#">BauGB</a> §§ 45, 47 BauGB § 51 BauGB § 54 BauGB §§ 80 - 83 BauGB (vereinfachte Umlegung) DVO-BauGB § 3 DVO-BauGB	●	●	●	●	▲	Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung
5. Verkehr; Tiefbau; Straßenrecht									
5.1.	<b>Gehwegüberfahrten (1): neu herstellen, ändern, erweitern oder beseitigen</b>	Die Herstellung oder Veränderung von Gehwegüberfahrten obliegt dem Träger der Straßenbaulast und ist vom Anlieger zu beantragen.	<a href="#">BerlStrG</a> § 9 BerlStrG	▼	▼	▼	▼	▼	Bezirk in Berlin, Straßen- und Grünflächenamt Fachbereich Tiefbau
5.2.	<b>Gehwegüberfahrten (2): nur vorübergehend während der Baumaßnahme</b>	Eine vorübergehende Gehwegüberfahrt darf vom Anlieger nach Genehmigung angelegt werden.  Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens (§§ 63, 64 Bauordnung für Berlin) kann die Genehmigung von Gehwegüberfahrten für vorübergehende Zwecke bei der Bauaufsichtsbehörde (Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht) beantragt werden.	<a href="#">BerlStrG</a> § 9 Abs. 4 BerlStrG	■	■	▼	▼	▼	Bezirk in Berlin, Straßen- und Grünflächenamt Fachbereich Tiefbau oder Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht
5.3.	<b>Sondernutzung des Straßenlandes (Straße in der Baulast des Landes Berlin) durch Bauteile</b>	Für vortretende Bauteile und Vorbauten (z.B. Pfeiler, Balkone, Erker, Vordächer, Kellerlichtschächte, Fundamente, Werbeanlagen, die in den Luftraum über öffentlichem Straßenland bzw. in den Straßenuntergrund ragen) muss ggf. vom Bauherrn eine Sondernutzungserlaubnis beantragt werden	<a href="#">BerlStrG</a> § 11 BerlStrG	▼	▼	▼	▼	▼	Bezirk in Berlin, Straßen- und Grünflächenamt Fachbereich Tiefbau  bzw. für übergeordnete Straßen: Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz - Abteilung Tiefbau

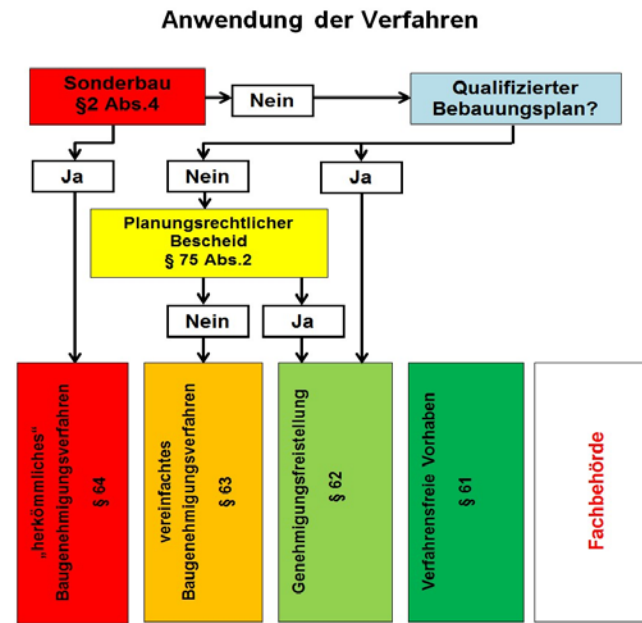
Legende	
<b>Hinweis: Aus den Angaben in der folgenden Tabelle ist kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit abzuleiten</b>	
■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des "Baunebenrechts" müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile

Anwendung der Verfahren



5.4.	<b>Sondernutzung des Straßenlandes (Straße in der Baulast des Bundes, Bundesfernstraßen und -autobahnen)</b>  Straßenland soll während der Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden.	Für die Inanspruchnahme öffentlichen Straßenlandes für Baustellen ist vom Bauherrn eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.	<a href="#">BerlStrG</a> § 11 Abs. 3 BerlStrG  <a href="#">FStrG</a>	▼	▼	▼	▼	▼	Bezirk in Berlin, Straßen- und Grünflächenamt Fachbereich Tiefbau bzw. Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz - Abteilung Tiefbau - als Auftragsverwaltung des Bundes bei Bundesfernstraßen und Bundesautobahnen
5.5.	<b>Verkehrssicherheit</b> Auswirkungen der Baumaßnahmen und Baustelleneinrichtungen auf den Straßenverkehr	Zusätzlich zur Sondernutzungserlaubnis muss vom Bauunternehmer eine straßenverkehrsbehördliche Anordnung nach § 45 Abs.6 Straßenverkehrsordnung eingeholt werden.	<a href="#">StVO</a> § 45 Abs. 6 StVO	▼	▼	▼	▼	▼	Bezirk in Berlin Ordnungsamt, untere Straßenverkehrsbehörde,  bei übergeordneten Hauptverkehrsstraßen :  Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Verkehrslenkung - VLB -
5.6.	<b>Bauliche Anlagen längs von Bundesfernstraßen (sog. enge Schutzzone)</b>  Errichtung baulicher Anlagen in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen bzw. bis zu 20 m bei Bundesfernstraßen  <b>neu formuliert 04.2020</b>	Die Errichtung baulicher Anlagen (z.B. Gebäude, Silos, Maste, Anlagen der Außenwerbung) ist in einer Entfernung bis zu 40 m entlang von Bundesautobahnen und bis zu 20 m an den freien Strecken der Bundesfernstraßen nicht zulässig.  Ausnahmen können mit gesondertem Bescheid erteilt werden.	<a href="#">FStrG</a> § 9 Abs. 1 und 8 FStrG  <b>Allgemeiner Hinweis:</b> Die Rechtsvorschriften des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sind sowohl auf die Ortsdurchfahrten als auch auf die freien Strecken der Bundesfernstraßen anzuwenden. Im Zweifel können Auskünfte direkt von Abt. Tiefbau erteilt werden. Sämtliche fernstraßenrechtlichen Beschränkungen gelten bei geplanten Bundesfernstraßen bereits ab der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren.	▼	▼	▼	▼	▼	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz - Abteilung Tiefbau
5.7.	<b>Bauliche Anlagen längs von Bundesfernstraßen (sog. weitere Schutzzone)</b>  Errichtung baulicher Anlagen in einer Entfernung bis zu 100 m bei Bundesautobahnen bzw. bis zu 40 m bei Bundesfernstraßen  <b>Neu formuliert 04.2020</b>	Die Errichtung baulicher Anlagen in einer Entfernung von mehr als 40 m und bis zu 100 m entlang von Bundesautobahnen und mehr als 20 m und bis zu 40 m an den freien Strecken der Bundesfernstraßen bedarf der Zustimmung der obersten Landesstraßen-baubehörde.  Beachte: Bedarf es keiner Baugenehmigung, so tritt an deren Stelle eine eigenständige straßenrechtliche Genehmigung der obersten Landesstraßenbaubehörde, die der Bauherr zu beantragen hat.  * Gilt auch für Werbeanlagen § 63a Bauordnung für Berlin	<a href="#">FStrG</a> § 9 Abs. 2 und 5 FStrG  siehe auch allgemeiner Hinweis Zeile 5.6.	■	■ *	▼	▼	▼	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz - Abteilung Tiefbau
5.8.	<b>Bauliche Anlagen mit Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten (Neubau)</b>	Bauliche Anlagen dürfen nicht errichtet werden, sofern diese durch eine Zufahrt an einer freien Strecke der Bundesstraßen angeschlossen werden sollen.  Ausnahmegenehmigungen zur Errichtung einer Zufahrt im Bereich der sog. „anbaufreien“ Strecken der Bundesstraßen	<a href="#">FStrG</a> § 9 Abs. 1 und 8 FStrG  siehe auch allgemeiner Hinweis Zeile 5.6.	▼	▼	▼	▼	▼	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz - Abteilung Verkehr, Oberste Straßenbaubehörde

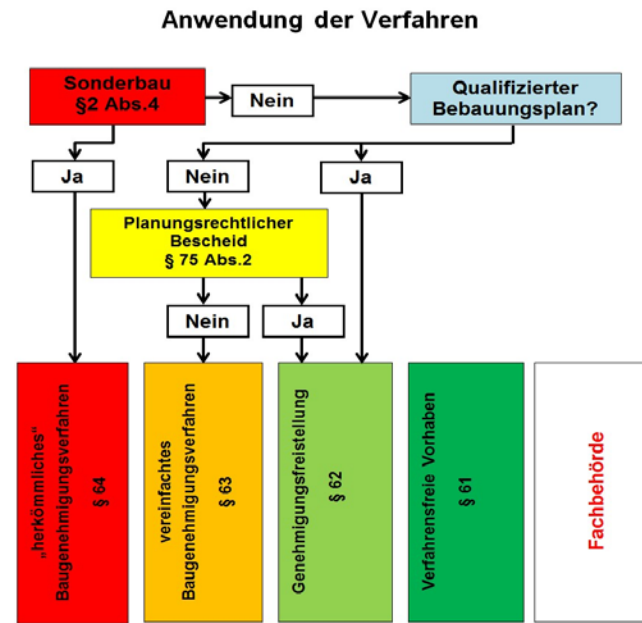
Legende	
<b>Hinweis: Aus den Angaben in der folgenden Tabelle ist kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit abzuleiten</b>	
■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des "Baunebenrechts" müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile



		werden mit eigenem Bescheid erteilt.							
5.9.	<b>Bauliche Anlagen mit Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten (Umbau, Nutzungsänderung)</b>	Bauliche Anlagen, die durch eine Zufahrt an einer freien Strecke der Bundesstraßen angeschlossen sind, dürfen nur mit Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde umgebaut oder anders genutzt werden. Bedarf es keiner Baugenehmigung so tritt an deren Stelle eine eigenständige straßenrechtliche Genehmigung der obersten Landesstraßenbaubehörde	<a href="#">FStrG</a> § 9 Abs. 2 und 5 FStrG siehe auch allgemeiner Hinweis Zeile 5.6.	■	■	▼	▼	▼	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz - Abteilung Verkehr, Oberste Straßenbaubehörde
5.10.	<b>Vorhaben im Bereich von straßenrechtlichen Veränderungssperren</b>	Wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden. Die Oberste Landesstraßenbaubehörde kann Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.	<a href="#">FStrG</a> § 9a Abs. 5 FStrG <a href="#">BerlStrG</a> § 23 Abs. 5 BerlStrG siehe auch allgemeiner Hinweis Zeile 5.6.	▼	▼	▼	▼	▼	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz - Abteilung Verkehr, Oberste Straßenbaubehörde
5.11.	<b>Vorhaben in der Nähe von Brückenbauwerken, Tunneln, Durchlässen oder Stützwänden im Zusammenhang mit Straßen</b>	In Anlehnung an das Bundesfernstraßengesetz ist eine Ergänzung im Berliner Straßengesetz hinsichtlich einzuhaltender Abstände geplant. Bis zur Aufnahme der Abstandsforderungen gilt: Bei Annäherung der Bauwerke auf 5 m zu Brücken, Tunnelbauwerken, Durchlässen und Stützwänden ist ein Bescheid notwendig.	<a href="#">FStrG</a> siehe auch allgemeiner Hinweis Zeile 5.6.	▼	▼	▼	▼	▼	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz - Abteilung Tiefbau
5.12.	<b>Errichtung einer möglicherweise verkehrsgefährdenden Werbeanlage an einer Straße (außerhalb des Straßenlandes)</b>	In Verfahren nach § 63a Bauordnung für Berlin muss die Verkehrssicherheit geprüft werden.	<a href="#">BauO Bln</a> § 16 BauO Bln i.V.m. § 69 Abs. 2 Nr. 2 BauO Bln siehe auch allgemeiner Hinweis Zeile 5.6	-	■*	-	●	▲	Bezirk in Berlin Ordnungsamt - untere Straßenverkehrsbehörde, bei übergeordneten Straßen: Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Verkehrslenkung -VLB-
					* Werbeanlagen unterliegen dem § 63a				
5.13.	<b>Bauwerke in der Nähe von Flughäfen (Bauschutzbereich)</b>  <b>Neu formuliert 04.2020</b>	Soweit ein Baugenehmigungsverfahren nicht stattfindet, ergeht ein eigener Bescheid. Für weitere bauliche Anlagen, z. B. Masten, ist § 15 Luftverkehrsgesetz zu beachten.	<a href="#">LuftVG</a> § 12 Abs.2 und 3 LuftVG, § 12 Abs. 2 Satz 4 LuftVG § 15 LuftVG	■	■	▼	▼	▼	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Abteilung Verkehr, Luftfahrtbehörde  Bei militärisch genutzten Flughäfen: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainegraben 200 53123 Bonn



Legende	
<b>Hinweis: Aus den Angaben in der folgenden Tabelle ist kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit abzuleiten</b>	
■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des "Baunebenrechts" müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile

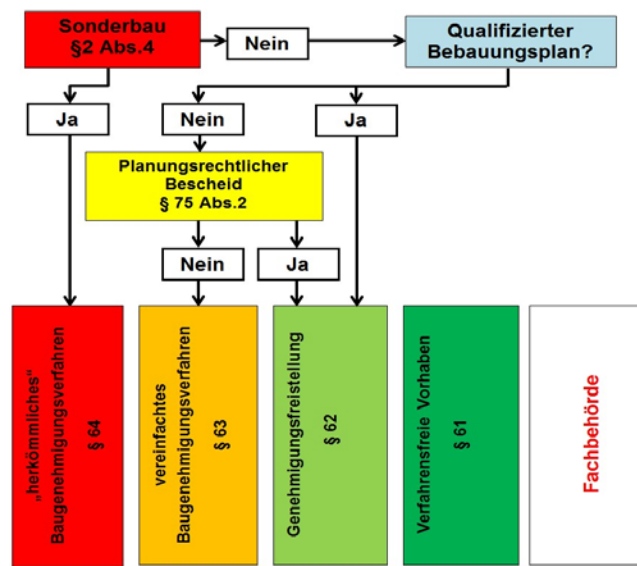


5.14.	<b>Bauwerke höher als 100 m und auf Bodenerhebungen</b>  neu formuliert 04.2020	Soweit ein Baugenehmigungsverfahren nicht stattfindet, ergeht ein eigener Bescheid  Für weitere bauliche Anlagen, z. B. Masten, ist § 15 Luftverkehrsgesetz zu beachten.	<u>LuftVG</u> § 14 LuftVG, § 12 Abs. 2 Satz 4 LuftVG § 15 LuftVG	■	■	▼	▼	▼	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Abteilung Verkehr, Luftfahrtbehörde  Bei militärisch genutzten Flughäfen: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainegraben 200 53123 Bonn
5.15.	<b>Bauwerke, die Flugsicherungs-einrichtungen stören können (Anlagenschutz)</b>  Neu formuliert und ergänzt 04.2020	Soweit ein Baugenehmigungsverfahren nicht stattfindet, ergeht ein eigener Bescheid  Für weitere bauliche Anlagen ist § 15 Luftverkehrsgesetz zu beachten.  Interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche „Bauwerke“: <a href="https://www.baf.bund.de/DE/Service/Anlagenschutz/InteraktiveKarte/interaktivekarte_node.html;jsessionid=36596C1DDB16B53E65C3246034273B1E.live21302">https://www.baf.bund.de/DE/Service/Anlagenschutz/InteraktiveKarte/interaktivekarte_node.html;jsessionid=36596C1DDB16B53E65C3246034273B1E.live21302</a>	<u>LuftVG</u> § 18 a LuftVG, § 12 Abs. 2 Satz 4 LuftVG § 15 LuftVG	■	■	▼	▼	▼	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Abteilung Verkehr, Luftfahrtbehörde; Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)  Bei militärisch genutzten Flughäfen: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainegraben 200 53123 Bonn
5.16.	<b>Bauwerke in der Nähe von Landeplätzen und Segelflughäfen (beschränkter Bauschutzbereich)</b>  Aktualisiert 04.2020	Die Luftfahrtbehörden können eine Einvernehmensregelung vorsehen. Dann kann die Baugenehmigung nur mit Einvernehmen dieser Behörde erteilt werden.  Soweit ein Baugenehmigungsverfahren nicht stattfindet, ergeht ein eigener Bescheid  Für weitere bauliche Anlagen ist § 15 Luftverkehrsgesetz zu beachten.	<u>LuftVG</u> § 17 LuftVG, § 12 Abs. 2 Satz 4 LuftVG §§ 13, 15 und 16 LuftVG	■	■	▼	▼	▼	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Abteilung Verkehr, Luftfahrtbehörde  Bei militärisch genutzten Flughäfen: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainegraben 200 53123 Bonn
5.18.	<b>Vorhaben in der unmittelbaren Nachbarschaft von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes (25 m Abstand zur Bahngrundstücksgrenze)</b> , die  - eine Überbauung oder Unterführung von Betriebsanlagen der	Zu prüfen ist, ob das Bauvorhaben Gefährdungen des Eisenbahnbetriebs mit sich bringen könnte bzw. ob das Vorhaben mit dem bahnspezifischen Nutzungszweck der Fläche vereinbar ist.  Hinweis:	<u>AEG</u> § 16 BauO Bln  <u>DB Gefahrenhinweisblatt</u>	■	■	●	●	▲	DB Immobilien Liegenschaftsmanagement Caroline-Michaelis-Straße 5-11 10115 Berlin



Legende	
<b>Hinweis: Aus den Angaben in der folgenden Tabelle ist kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit abzuleiten</b>	
■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des "Baunebenrechts" müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile

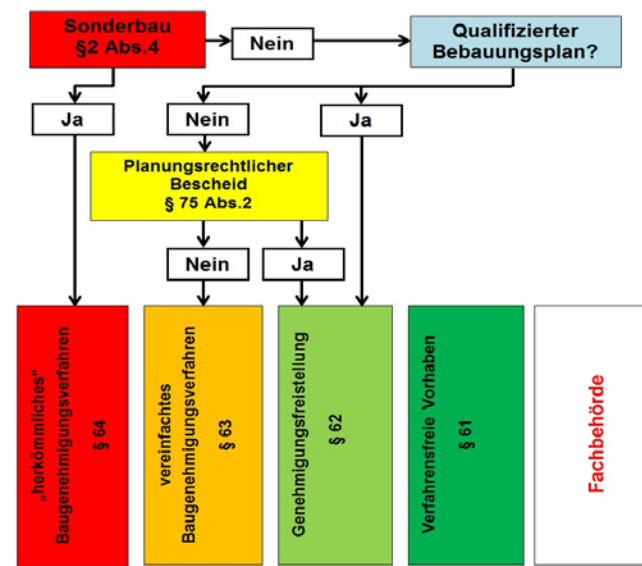
Anwendung der Verfahren



	Eisenbahnen des Bundes voraussetzen oder - sonstige Änderungen von Eisenbahnbetriebsanlagen voraussetzen (z. B. durch Eingriffe in Bahnböschungen, Stützwände, Kabelkanäle, Leitungen etc.) oder - die auf Flächen, die dem Bahnbetrieb zu dienen bestimmt sind, realisiert werden sollen.  Aktualisiert 04.2020	Der Bauherr sollte die privaten Bahninfrastrukturbesitzer über die Planung seines Bauvorhabens informieren							
5.19.	<b>Vorhaben in der unmittelbaren Nachbarschaft von sonstigen Eisenbahnbetriebsanlagen</b> , die - eine Überbauung oder Unterführung von Betriebsanlagen voraussetzen oder - sonstige Änderungen von Bahnbetriebsanlagen voraussetzen (z. B. durch Eingriffe in Bahnböschungen, Stützwände, Kabelkanäle, Leitungen etc.) oder - die auf Flächen, die dem Bahnbetrieb zu dienen bestimmt sind, realisiert werden sollen.  Aktualisiert 04.2020	Zu prüfen ist, ob das Bauvorhaben Gefährdungen des Eisenbahnbetriebs mit sich bringen könnte bzw. ob das Vorhaben mit dem bahnspezifischen Nutzungszweck der Fläche vereinbar ist.  Hinweis: Der Bauherr sollte die privaten Bahninfrastrukturbesitzer über die Planung seines Bauvorhabens informieren	<a href="#">AEG</a> § 16 BauO Bln <a href="#">Gesetz über Kleinbahnen und Privatanchlussbahnen</a>	■	■	●	●	▲	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Abteilung Verkehr -Landeseisenbahnbehörde-
5.20.	<b>Vorhaben in der Umgebung (bis 30 m) von U-Bahnen, Straßenbahnen und Seilbahnen</b>  Aktualisiert 04.2020	Verkehrssicherheit der U-Bahn, Straßenbahn und Seilbahn darf nicht beeinträchtigt werden.  Hinweis: Die Bauherrin oder der Bauherr sollten sich rechtzeitig, möglichst schon in der Planungsphase, mit der Fachbehörde und dem Bahninfrastrukturbesitzer (z.B. BVG) in Verbindung setzen, um Fragen der Verkehrssicherheit zu klären. Insbesondere werden bei Über- oder Unterbauungen folgende Unterlagen erforderlich: 1) Sicherheitskonzept, 2) Überwachungskonzept, 3) Ausführungsplanung und Planung der Bauabläufe, 4) Information über den Prüflingenieur für Standsicherheit (soweit der Standsicherheitsnachweis bauaufsichtlich geprüft wird) und den Bauleiter nach § 56 Abs. 1 Bauordnung für Berlin.  Ausführungsbeginn erst wenn die Fachbehörde dazu ihr Einverständnis erklärt (nach Prüfung der von ihr geforderten Unterlagen). Hierzu bedarf es der Vorlage einer Erklärung der Fachbehörde, dass mit der Bauausführung begonnen werden kann.	<a href="#">PBefG</a> <a href="#">BOStrab</a> <a href="#">LSeilbG</a> <a href="#">BauO Bln</a>  § 16 BauO Bln i.V.m. § 69 Abs. 2 Nr. 2 BauO Bln  *Im Falle von Straßenbahnen gilt nach § 5 Abs. 1 der BOStrab, dass eine Baugenehmigung nur im Einvernehmen mit der Technischen Aufsichtsbehörde erteilt werden kann.	■	■*	▼	▼	▼	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Abteilung Verkehr  - Technische Aufsichtsbehörde, -Landesseilbahnbehörde
* Werbeanlagen unterliegen dem § 63 a BauO									

Legende	
<b>Hinweis: Aus den Angaben in der folgenden Tabelle ist kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit abzuleiten</b>	
■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des "Baunebenrechts" müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile

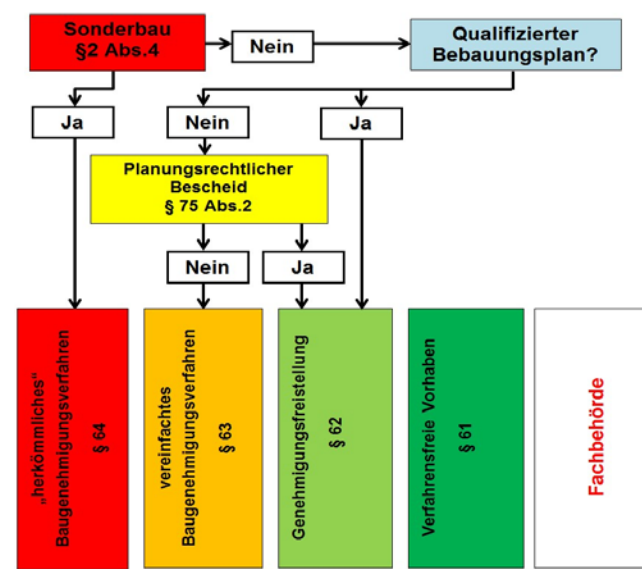
Anwendung der Verfahren



		Die Verkehrssicherheit wird nur im Baugenehmigungsverfahren nach § 64, 63 und 63a geprüft. In einer Stellungnahme an die zuständige Baugenehmigungsbehörde teilt die Fachbehörde notwendige Auflagen mit, welche in der Baugenehmigung verankert werden.  Das zuständige Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, informiert die Fachbehörde über die Erteilung und den Inhalt der Baugenehmigung							
5.21.	<b>Bauwerke mit Mischnutzung für Bahnbetriebszwecke und Gewerbe/ Wohnen, insbesondere Empfangsgebäude</b> im Zusammenhang mit Eisenbahnen des Bundes	Planfeststellung für das gesamte Bauwerk, solange die bahnspezifischen Nutzungen nicht nur einen ganz untergeordneten Anteil der Nutzungen bilden. Bahnspezifische Nutzungen sind insbesondere Fahrkarten- und Informationsschalter für Bahnreisende sowie Zugänge zu den Bahnsteigen.  Hinweis: bauaufsichtliches Verfahren für die nicht bahnbetriebsspezifischen Nutzungen (auch innerhalb der o.g. Bauwerke)	<a href="#">AEG</a>	■	■	●	-	▲	Eisenbahnbundesamt (EBA)
5.22.	<b>Bauwerke mit Mischnutzung für Bahnbetriebszwecke und Gewerbe/ Wohnen, insbesondere Empfangsgebäude</b> im Zusammenhang mit Straßenbahnen / U-Bahnen, Seilbahnen und sonstigen Eisenbahnbetriebsanlagen	Hinweis: zusätzlich bauaufsichtliches Verfahren für die nicht bahnbetriebsspezifischen Nutzungen (auch innerhalb der o.g. Bauwerke)	<a href="#">PBefG</a> <a href="#">AEGLSeilbG Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlussbahnen</a>	■	■	●	-	▲	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Abteilung Verkehr - Technische Aufsichtsbehörde -, - Landeseisenbahnbehörde -, - Landesseilbahnbehörde -
5.23.	<b>Bauliche Anlagen in und an Bundeswasserstraßen</b>	Die Errichtung, die Veränderung und der Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer, darf keine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bedeuten.  Es besteht in jedem Fall eine Anzeigepflicht beim Wasser- und Schifffahrtsamt, ggf. ist eine Genehmigung erforderlich.	<a href="#">WaStrG</a> § 31 Abs. 2 WaStrG <a href="#">BauOBln</a> § 16 BauO Bln i.V.m. § 69 Abs. 2 Nr. 2 BauO Bln	■	●	●	●	▲	Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin
5.24.	<b>Überprüfung von Baustellen auf Kampfmittel</b>		Kampfmittelverordnung <a href="#">Kampfmittelverordnung</a> Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung und Bergung von Kampfmitteln im Land Berlin  <a href="#">Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung und Bergung von Kampfmitteln im Land Berlin</a>	●	●	●	●	▲	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Abteilung Tiefbau, Ordnungsbehörde für die Ermittlung und Bergung von Kampfmitteln

Legende	
<b>Hinweis: Aus den Angaben in der folgenden Tabelle ist kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit abzuleiten</b>	
■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des "Baunebenrechts" müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile

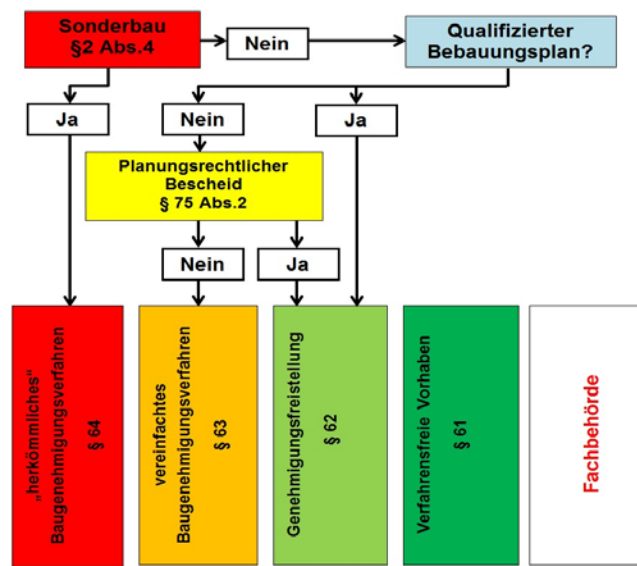
Anwendung der Verfahren



<b>6. Umweltrecht / Abfallrecht</b>									
6.1.	<b>Abfallbeseitigungs- und -verwertungsanlagen</b>	Anlagen zur Beseitigung und Verwertung von Abfällen sowie Anlagen, in denen Abfälle anfallen, <b>soweit diese nicht</b> der Planfeststellung oder Plangenehmigung oder der BImSchG - Genehmigung unterliegen.	<a href="#">BImSchG</a> §§ 22, 23 BImSchG <a href="#">SoAbfEV</a> TA Luft <a href="#">TA Luft</a> <a href="#">TA Lärm</a> s. a. <a href="#">Informationen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt</a>	■	■	●	-	▲	Bezirk in Berlin, Umwelt- und Naturschutzamt Fachbereich Umweltschutz
		Anlagen zur Beseitigung und Verwertung von Abfällen sowie Anlagen, in denen Abfälle anfallen, <b>soweit diese</b> der Planfeststellung oder Plangenehmigung oder der BImSchG-Genehmigung unterliegen.	<a href="#">BImSchG</a> §10 Abs. 5 BImSchG §19 Abs. 2 i.V.m. § 4 BImSchG <a href="#">TA Luft</a> <a href="#">TA Lärm</a>	□	-	-	-	▼	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr- und Klimaschutz, Referat Immissionsschutz
6.2.	<b>Vorhaben, bei denen Abfälle anfallen</b>		<a href="#">KrWG</a> <a href="#">KrW-/AbfG Bln</a> <a href="#">GewAbfV4. BImSchV</a> § 1 4. BImSchV <a href="#">AVV (Europäisches Abfallverzeichnis)</a> <a href="#">SoAbfEV</a>	●	●	●	-	▲	Bezirk in Berlin, Umwelt- und Naturschutzamt, Fachbereich Umweltschutz  Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Referat Abfallwirtschaft
6.3.	<b>Vorhaben mit Emissionen und / oder Abfällen, die im besonderen Maße die Umwelt beeinträchtigen können</b> (Genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 4 BImSchG)	Konzentrationswirkung und Genehmigung gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz  Der Antrag ist bei der zuständigen Fachbehörde (s. rechte Spalte) einzureichen.  Alle Anlagen, die einer Genehmigung nach 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen, werden als Sonderbauten nach § 2 Abs. 4 Nr. 19 BauO Bln eingestuft.	<a href="#">BImSchG</a> § 13 BImSchG § 4 Abs. 1 BImSchG <a href="#">4. BImSchV</a> § 1 4. BImSchV <a href="#">KrWG</a> <a href="#">TA Luft</a> <a href="#">TA Lärm</a> <a href="#">Information zum Genehmigungsverfahren beim LAGetSi</a>	□	-	-	-	▼	Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi)  Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Referat Immissionsschutz
6.4.	<b>Vorhaben, das der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegt, durch Errichtung eines neuen oder durch Erweiterung/Änderung eines vorhandenen Betriebes, in dem mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird.</b> siehe auch 1.11.	Die Störfall-Verordnung stellt Anforderungen an die Sicherheit von Betrieben, in denen bestimmte gefährliche Stoffe eine festgelegte Mengenschwelle erreichen. Die Stoffe und Mengenschwellen ergeben sich aus dem Anhang I der 12. BImSchV.  Das Vorhaben ist nach § 7 der 12. BImSchV anzuzeigen. In der Regel ist eine Genehmigung nach § 4 oder § 16 BImSchG bzw. eine Anzeige nach BImSchG erforderlich.	<a href="#">BImSchG</a> i.V.m. <a href="#">12. BImSchV</a> (Störfallverordnung) und der <a href="#">4. BImSchV</a>	□	-	-	-	▼ *	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Referat Immissionsschutz  Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi)  Bezirk in Berlin Umwelt- und Naturschutzamt Fachbereich Umweltschutz

Legende	
<b>Hinweis: Aus den Angaben in der folgenden Tabelle ist kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit abzuleiten</b>	
■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des "Baunebenrechts" müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile

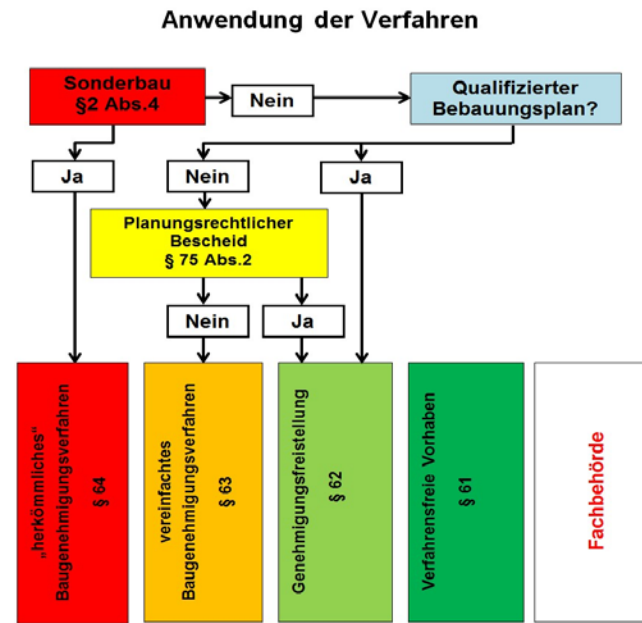
Anwendung der Verfahren



		* Für nicht nach BImSchG genehmigungsbedürftige Betriebe ist in der Regel Umwelt- und Naturschutzamt des Bezirkes der Ansprechpartner und zuständig für den Vollzug der 12. BImSchV							
6.5.	<b>LAU-Anlagen, bei denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird</b>  (aktualisiert.09/2019)	Beispiele für LAU-Anlagen: <u>Lager-Anlagen:</u> Chemikalien-Lager, Fertigwarenlager, Altöltanks, Sammeln von gebrauchten Stoffen zur späteren Entsorgung. Vorratsbehälter mitlaufender Entnahme des Stoffes. Eine Fläche, die regelmäßig dem Lagern, Bereitstellen oder Aufbewahren von wassergefährdenden Stoffen dient. <u>Abfüllanlagen:</u> Einfüllen wassergefährdender Stoffe in ortsfeste und ortsbewegliche Behälter, z. B. in Fässer oder Lagertanks aus Tankfahrzeugen. Eine Fläche, auf der wassergefährdende Stoffe von einem Transportbehälter in einen anderen gefüllt werden. <u>Umschlag-Anlagen:</u> Umladen von Stoffen in Behälter oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes. Umschlag-Anlagen sind Flächen bzw. Abladeplätze, auf denen wassergefährdende Stoffe umgeladen werden.  *Anzeige beim Umwelt- und Naturschutzamt erforderlich	<a href="#">AwSV</a> § 40 Abs. 3 Nr.1 <a href="#">WHG</a> § 63 Abs. 1 und 3 WHG	■	■	▼ *	▼ *	▼	Bezirk in Berlin, Umwelt- und Naturschutzamt Fachbereich Umweltschutz
6.6.	<b>Vorhaben nach § 2 Nr. 30 ProdSG, bei denen mit Wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird</b>  Aktualisiert 04.2020	z. B. Tankstellen, ebenso Dampfkesselanlagen, Lageranlagen für entzündbare Flüssigkeit und Füllanlagen für Druckgase, die gemäß § 18 BetrSichV erlaubnisbedürftig sind; Erlaubnisverfahren, Antrag ist bei der zuständigen Fachbehörde einzureichen.  Sowohl über ggfs. erforderliche bauordnungsrechtliche Abweichungen als auch planungsrechtliche Befreiungen und Ausnahmen wird per Stellungnahme an die zuständige Fachbehörde entschieden.  LAGetSi beteiligt Bezirk in Berlin, Umwelt- und Naturschutzamt direkt	<a href="#">ProdSG</a> § 2 Nr. 30 ProdSG <a href="#">Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)</a> § 2 Abs. 13 BetrSichV § 18 BetrSichV <a href="#">BauO Bln</a> § 60 Satz 1 Nr. 5  Handlungshilfe für das Erlaubnisverfahren nach § 18 BetrSichV <a href="https://www.berlin.de/lagetsi/technik/anlagen/immissionsschutz/artikel.381583.php">https://www.berlin.de/lagetsi/technik/anlagen/immissionsschutz/artikel.381583.php</a>	□ *	□ *	▼	▼	▼	Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi)*



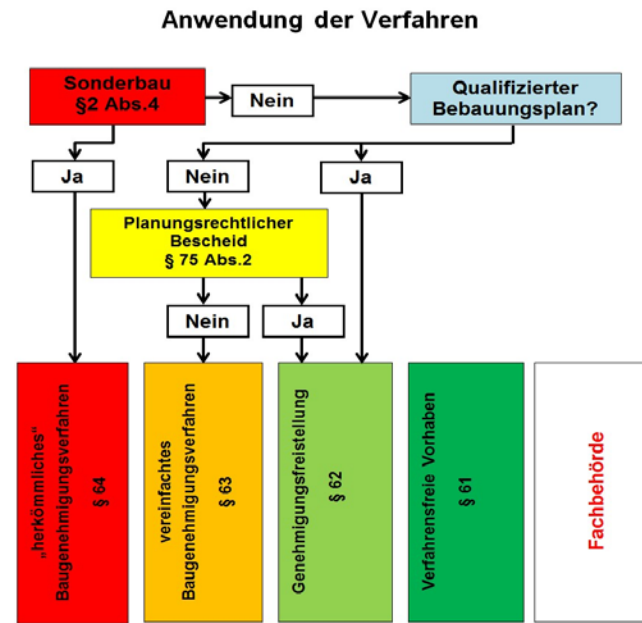
Legende	
<b>Hinweis: Aus den Angaben in der folgenden Tabelle ist kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit abzuleiten</b>	
■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des "Baunebenrechts" müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile



6.7.	<b>Vorhaben auf Grundstücken, die einen Altlastenverdacht bzw. einen Verdacht auf schädliche Bodenveränderung vermuten lassen,</b> z. B. ehemals Gewerbebetrieb auf dem Grundstück	Auskünfte aus dem Bodenbelastungskataster können beim Bezirk in Berlin, Umwelt- und Naturschutzamt, Fachbereich Umweltschutz eingeholt werden.  Vorhandene schädliche Bodenveränderungen können eine Sanierung erfordern, die vor Beginn oder im Zusammenhang mit der Baumaßnahme umzusetzen ist.	<a href="#">BBodSchG</a> § 4 Abs. 3 BBodSchG § 9 Abs. 2 BBodSchG <a href="#">BBodSchV</a> <a href="#">BlnBodSchG</a> § 2 Abs. 2 BlnBodSchG	●	●	●	●	▲	Bezirk in Berlin, Umwelt- und Naturschutzamt, Fachbereich Umweltschutz
6.8.	<b>Vorhaben im Lärmschutzbereich von Flugplätzen</b>	Krankenhäuser, Altenheime, Erholungsheime, Schulen, Kindergärten und ähnliche in gleichem Maße schutzbedürftige Einrichtungen dürfen nicht errichtet werden.  * Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn dies zur Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Einrichtungen oder sonst im öffentlichen Interesse dringend geboten ist.	<a href="#">FlugLärmG</a> § 5 Abs. 1 FlugLärmG	●	●	●	●	▼ *	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Abteilung Verkehr (Luftfahrtbehörde); für den auf Berliner Stadtgebiet befindlichen Lärmschutzbereich des Flughafens Schönefeld:  Gemeinsame Obere Luftbehörde Berlin-Brandenburg
6.9.	<b>Baustellen</b>	Bereits bei der Planung des Bauvorhabens und insbesondere der Baustelleneinrichtung sind Maßnahmen zum Schutz vor baustellenbedingten Immissionen (insbesondere Lärm, Staub, Erschütterungen, Licht) zu berücksichtigen.  Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind baustellenbedingte Immissionen, die nach dem Stand der Technik vermieden werden können, zu verhindern. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare Immissionen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren.  * Bei Arbeiten in der Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen ist ggf. eine Ausnahmezulassung nach § 10 LImSchG Bln erforderlich.	<a href="#">BlmSchG</a> § 22 Abs. 1 BlmSchG <a href="#">AVV Baulärm</a> <a href="#">32. BlmSchV</a> <a href="#">LImSchG Bln</a> <a href="#">BauO Bln</a> § 11 BauO Bln	●	●	●	●	▼ *	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Abteilung Immissionsschutz  Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht

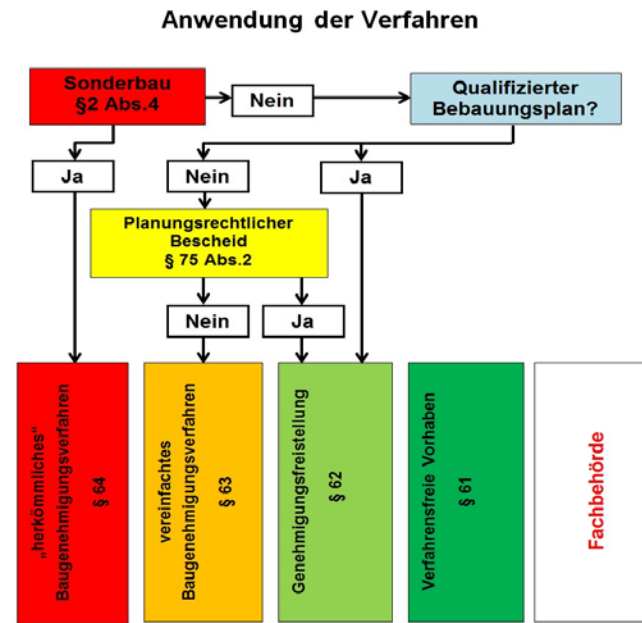


Legende	
<b>Hinweis: Aus den Angaben in der folgenden Tabelle ist kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit abzuleiten</b>	
■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des "Baunebenrechts" müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile



7. Energieeinsparung; Klimaschutz; Erneuerbare Energien									
7.1.	<b>Gebäude, soweit sie unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden, einschließlich der technischen Anlagen</b>	Neubauten (Wohn- und Nichtwohngebäude) und „wesentliche“ Änderungen müssen Anforderungen an die energetische Qualität der Gebäudehülle (maximal zulässige Transmissionswärmeverluste bzw. U-Werte) erfüllen sowie maximal zulässige Primärenergiebedarfe einhalten.	<a href="#">EnEV</a> §§ 3 bis 8 EnEV zu errichtende Gebäude; §§ 9 bis 12 EnEV bestehende Gebäude und Anlagen; §§ 13 bis 15 EnEV Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumlufttechnik sowie der Warmwasserversorgung; §§ 16 bis 21 EnEV Energieausweise i.V.m. <a href="#">EnEV DV</a> Bln <a href="#">s.a. Hinweise</a> <a href="#">EnEV DV</a>	●	●	●	●	▲	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Oberste Bauaufsicht (Auslegungsfragen)
noch 7.1.		Ausnahme und Befreiungen können beantragt werden. * Hinweis: Ausnahmen bei Baudenkmälern und sonstiger erhaltenswerter Bausubstanz gelten ohne behördliche Verfahren!	<a href="#">EnEV</a> §§ 24 Abs. 2 und 25 EnEV i.V.m. § 2 <a href="#">EnEV DV</a> Bln	▼	▼	▼	▼	▼ *	Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht
7.2.	<b>Errichtung eines neuen Gebäudes mit einer Nutzfläche von mehr als 50 m², die unter dem Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden, sofern keine Ausnahmetatbestände gem. § 4 EEWärmeG zutreffen</b>	Die Eigentümer müssen den Wärme- und Kälteenergiebedarf durch die anteilige Nutzung von Erneuerbaren Energien decken.	<a href="#">EEWärmeG</a> § 3 i.V.m. §§ 4 und 5 EEWärmeG § 10 EEWärmeG s.a. <a href="#">Informationen EnEV</a> , <a href="#">Hinweise EEWärmeG</a> <a href="#">Leitfaden EEWärmeG-DV</a>	●	●	●	●	▲	Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Sonderreferat Klimaschutz und Energie (Auslegungsfragen)
noch 7.2		Ausnahmen und Befreiungen von der Nutzungspflicht können beantragt werden. Diese Pflicht entfällt unter bestimmten Umständen, d.h. eine Beantragung ist nicht zwingend erforderlich	<a href="#">EEWärmeG</a> - § 9 EEWärmeG	▼	▼	▼	▼	▼	Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Sonderreferat Klimaschutz und Energie (Auslegungsfragen)
7.3.	<b>Bestehende öffentliche Gebäude</b>	Für die "grundlegende Renovierung" öffentlicher Gebäude gelten besondere Bestimmungen, u.a. besondere Berichtspflichten.	<a href="#">EEWärmeG</a> §§ 1a und 3 Abs. 2 und 3EEWärmeG s.a. <a href="#">Informationen EnEV</a> , <a href="#">Hinweise EEWärmeG</a> <a href="#">Leitfaden EEWärmeG-DV</a>	●	●	●	●	▲	Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Sonderreferat Klimaschutz und Energie

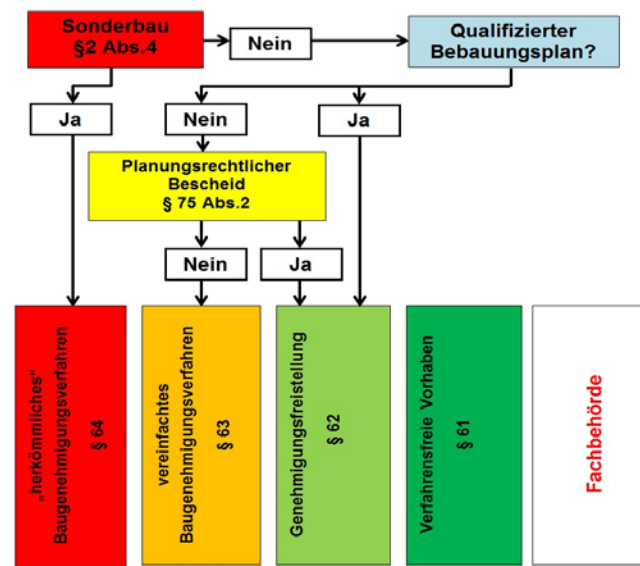
Legende	
<b>Hinweis: Aus den Angaben in der folgenden Tabelle ist kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit abzuleiten</b>	
■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des "Baunebenrechts" müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile



8. Gesundheitswesen; Veterinär- / Lebensmittelrecht									
8.1.	<b>Bauliche Anlagen, in denen gewerbsmäßig Lebensmittel hergestellt, verarbeitet, behandelt oder verkauft werden (z.B. Küchen in Gaststätten und Heimen, Großküchen)</b>	Zu den beispielhaft aufgezählten Gesetzen und Verordnungen besteht zusätzlich ein untergesetztes Regelwerk (Technische Regeln) sowie ein umfangreicher Bestand an Normen (z.B. DIN-EN).  Besonders in den technischen Regeln und Normen finden sich die wesentlichen baulichen Anforderungen.	<a href="#">Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch -LFGB</a> <a href="#">LMHV</a>	●	●	●	●	▲	Bezirk in Berlin Ordnungsamt; Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
9. Wohnungswesen									
9.1.	<b>Zweckentfremdung (Nutzungsänderung) oder Beseitigung von Wohnraum</b>	ungebundener und/oder freifinanzierter Wohnraum des Altbau- und Neubaubestandes darf nicht ohne Genehmigung  <ul style="list-style-type: none"> <li>• umgenutzt,</li> <li>• beseitigt,</li> <li>• baulich so verändert werden, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist, oder</li> <li>• länger als 6 Monate leer stehen.</li> </ul> Bei der Beseitigung von Gebäuden mit Wohnraum ist zusätzlich eine Genehmigung nach § 63b BauO erforderlich.	<a href="#">§ 63 b BauO Bln</a> <a href="#">ZwVbG</a> <a href="#">ZwVbVO</a> <a href="#">AV-ZwVb</a>	■	■	▼	▼	▼	Bezirk in Berlin Amt für Bürgerdienste, Fachbereich Wohnen
die Beseitigung von Gebäuden mit Wohnraum unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 63b BauO									
9.2.	<b>Nutzungsänderung oder Beseitigung von Wohnraum, der dem WoFG oder WoBindG unterlie</b>	Belegungsgebundene Wohnungen dürfen grundsätzlich nicht ohne Genehmigung umgenutzt, baulich verändert oder beseitigt werden.	<a href="#">WoFG</a> § 27 Abs.7 Nr. 3 WoFG <a href="#">WoBindG</a>	▼	▼	▼	▼	▼	Bezirk in Berlin Amt für Bürgerdienste, Fachbereich Wohnen
10. Gewerberecht									
10.1.	<b>Gaststättengewerbe/ Gaststättenbetrieb</b>	Besondere bauliche Anforderungen u. a. bezüglich Toiletten, Barrierefreiheit sind der Gaststättenverordnung zu entnehmen.  Eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Gaststättengesetz bedarf, wer ein Gaststättengewerbe (Speisewirtschaft, Schankwirtschaft) im Sinne des § 1 Abs. 1 Gaststättengesetzes betreiben will.  * Nach § 2 Abs. 2 Gaststätten-gesetz bedarf der Erlaubnis nicht, wer 1. alkoholfreie Getränke, 2. unentgeltliche Kostproben, 3. zubereitete Speisen oder 4. in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste	<a href="#">GastG</a> §§ 1, 2, 3, 8 GastG	▼*	▼*	▼*	▼*	▼*	Bezirk in Berlin Ordnungsamt, Fachbereich Gewerbe
noch 10.1.		verabreicht.  Bei den unter Nr. 2 und 3 genannten erlaubnisfreien Tätigkeiten, handelt es sich um Gewerbebetriebe außerhalb typischer Speise- oder Schankwirtschaften, wie z.B. Metzgereien, Bäckereien, Cafés, Lebensmittelhandel, Fitnessclub, Friseurladen, Kino usw.	<a href="#">GastV</a>	▼*	▼*	▼*	▼*	▼*	Bezirk in Berlin Ordnungsamt, Fachbereich Gewerbe

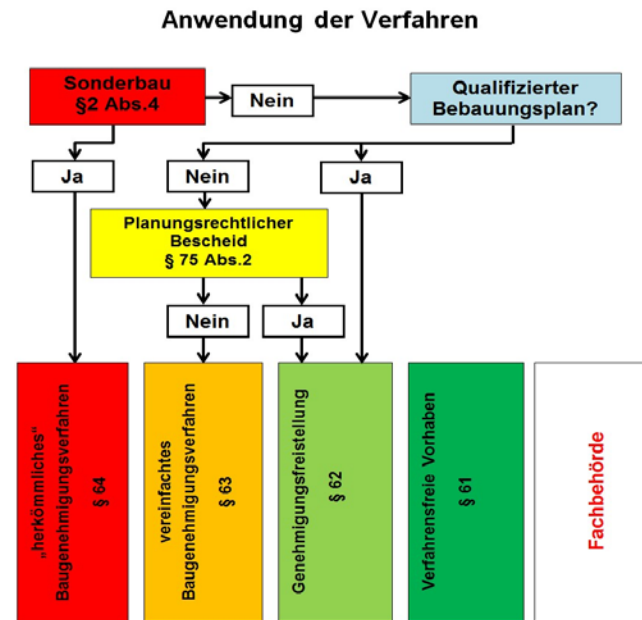
Legende	
<b>Hinweis: Aus den Angaben in der folgenden Tabelle ist kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit abzuleiten</b>	
■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des "Baunebenrechts" müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile

Anwendung der Verfahren



10.2.	<b>Spielhalle oder ähnliches Unternehmen</b>	Für jeden Spielhallenstandort darf nur ein Unternehmen zugelassen werden. Der Abstand zu weiteren Unternehmen soll 500 Meter nicht unterschreiten.  Es werden Anforderungen u.a. an die Gestaltung und Einrichtung gestellt.  * Nutzungsänderungen in Spielhallen sind nicht verfahrensfrei.	<a href="#">SpielhG Bln</a> §§ 1, 2, 4, 6, 9 SpielhG Bln	▼	▼	▼	▼ *	▼	Bezirk in Berlin Ordnungsamt, Fachbereich Gewerbe
<b>11. Wasserrecht</b>									
11.1.	<b>Gebäude in, unter oder über Gewässern</b>	Gebäude befindet sich ganz oder teilweise in, unter oder über einem Gewässer.  Für diese Gebäude wird ein bauaufsichtliches Verfahren durchgeführt, da der Schwerpunkt der Beurteilung im Baurecht liegt.  * Bis zur beabsichtigten Änderung des Berliner Wassergesetzes wird zusätzlich eine wasserrechtliche Genehmigung erteilt.	<a href="#">BWG</a> §§ 62, 62a BWG  <a href="#">Rundschreiben SenStadt VI D Nr. 41/2011</a>	▼ *	▼ *	▼ *	▼ *	▼ *	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Abteilung Umweltschutz, Wasserbehörde  Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht
11.2.	<b>Gebäude an Gewässern</b>	Gebäude befindet sich an einem Gewässer. Dies sind Gebäude, die sich bei Gewässern erster Ordnung (gemäß § 2 Berliner Wassergesetz) in einem Abstand bis zu 10 m und bei Gewässern zweiter Ordnung in einem Abstand bis zu 5 m von der Uferlinie (gemäß § 6 Berliner Wassergesetz) landeinwärts befinden.  Für Gebäude an Gewässern, die einem Baugenehmigungsverfahren nach §§ 64, 65 Bauordnung für Berlin unterliegen, entfällt das wasserrechtliche Verfahren gemäß § 62 Absatz 2 Satz 4 Berliner Wassergesetz.	<a href="#">BWG</a> §§ 62, 62b BWG  <a href="#">Rundschreiben SenStadt VI D Nr. 41/2011</a>	● **	● **	▼ *	▼ *	▼ *	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Abteilung Umweltschutz, Wasserbehörde  Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, und Umwelt- und Naturschutzamt  für stehende Gewässer zweiter Ordnung
noch 11.2.		** Im Baugenehmigungsverfahren nach §§ 63, 64 Nr. 3 Bauordnung für Berlin wird Wasserrecht nicht geprüft. Jedoch sind wasserrechtliche Anforderungen einzuhalten (Informationen erteilt die Wasserbehörde).  * Bis zur beabsichtigten Änderung des Berliner Wassergesetzes wird zusätzlich eine wasserrechtliche Genehmigung erteilt.	<a href="#">BWG</a> § 62 BWG  <a href="#">Rundschreiben SenStadt VI D Nr. 41/2011</a>	● **	● **	▼ *	▼ *	▼ *	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Abteilung Umweltschutz, Wasserbehörde

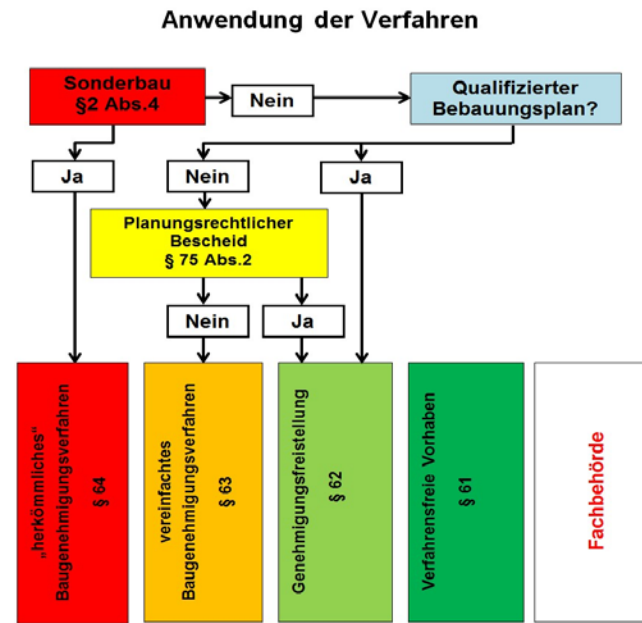
Legende	
<b>Hinweis: Aus den Angaben in der folgenden Tabelle ist kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit abzuleiten</b>	
■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des "Baunebenrechts" müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile



11.3.	<b>sonstige Anlagen in und an Gewässern</b>	Die Errichtung, der Betrieb oder die wesentliche Veränderung von Anlagen in oder an Gewässern (z.B. Sportbootsteg, Spundwand, Anlegebrücke) bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung.  Der Antrag ist bei der Wasserbehörde zu stellen.  Kein bauaufsichtliches Verfahren, da Schwerpunkt im Wasserrecht liegt - Fall des § 60 Bauordnung für Berlin.	<a href="#">BWG</a> § 62 BWG  <a href="#">Rundschreiben SenStadt VI D Nr. 41/2011</a>	□	□	□	□	▼	Bezirk in Berlin, Fachbereich Umwelt- und Naturschutzamt  Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Abteilung Umweltschutz, Wasserbehörde
11.4.	<b>Vorhaben in Wasserschutzgebieten</b>	Sofern kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird, erteilt die Wasserbehörde einen eigenen Bescheid.  * gilt nicht für Wohngebäude mit bis zu drei Vollgeschossen siehe § 22a Berliner Wassergesetz  Soweit eine Baugenehmigung erforderlich ist, entscheidet die Baugenehmigungsbehörde (Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht) im Einvernehmen mit der Wasserbehörde.  Hinweis: Das Grundsätzliche Bauverbot in der engeren Schutzzone ist zu beachten	<a href="#">BWG</a> § 22 Abs. 1 BWG § 22 a Abs. 1 BWG § 22 a Abs. 6 BWG	■	■	▼	▼	▼*	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Abteilung Umweltschutz, Wasserbehörde
11.5.	<b>Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen in Überschwemmungsgebieten</b>  Aktualisiert 04.2020	Die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen ist gemäß § 78 Abs. 4 und 5 WHG verboten.  In Berlin wurden durch Verordnung fünf Überschwemmungsgebiete festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erpe,</li> <li>- Müggelspree und Gosener Wiesen, Panke,</li> <li>- Tegeler Fließ und Berliner Havel ab Schleuse Spandau und Untere Spree ab Schleuse Charlottenburg mit ihren Nebengewässern</li> </ul> In diesen Gebieten sind bestimmte Maßnahmen, die nach § 78 WHG untersagt sind, zulässig.	<a href="#">WHG</a> § 78 Abs. 4 und 5 WHG  <a href="#">Überschwemmungsgebietsverordnung Erpe</a> <a href="#">Überschwemmungsgebietsverordnung Müggelspree/Gosener Wiesen</a> <a href="#">Überschwemmungsgebietsverordnung Panke</a> <a href="#">Überschwemmungsgebietsverordnung Tegeler Fließ</a> <a href="#">Überschwemmungsgebietsverordnung Untere Havel/Untere Spree</a>	▼	▼	▼	▼	▼	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Abteilung Umweltschutz, Wasserbehörde



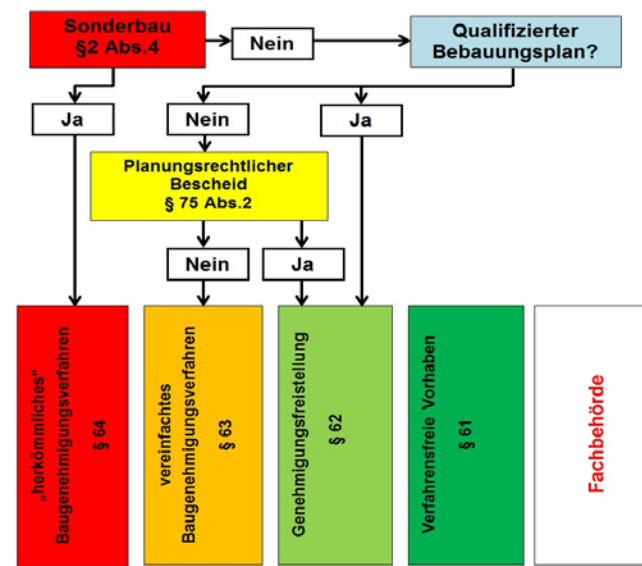
Legende	
<b>Hinweis: Aus den Angaben in der folgenden Tabelle ist kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit abzuleiten</b>	
■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des "Baunebenrechts" müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile



11.6.	<b>Vorhaben mit Grundwasserbenutzung</b>  Aktualisiert 04.2020	Grundwasserabsenkungen, Einleitung von Stoffen und die Ableitung von gefördertem Grundwasser; Brunnen, Erdwärmennutzungen, Versickerungen  Hinweis: Handelt es sich um eine Grundwasserbenutzung im Rahmen von Bodensanierungen, ist das Umwelt- und Naturschutzamt im Bezirk zuständig.	<a href="#">BWG</a> § 20 BWG § 85 BWG <a href="#">NiederschlagswasserfreistellungsVO</a> <a href="#">Grundwasser- und Baugrundauskünfte</a>	▼	▼	▼	▼	▼	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Abteilung Umweltschutz, Wasserbehörde  Bezirk in Berlin, Umwelt- und Naturschutzamt, Fachbereich Natur- und Artenschutz
11.7.	<b>Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen</b>  Aktualisiert 04.2020	Grundsätzlich Genehmigung von Wasserbehörde oder des örtlich zuständigen Bezirksamts erforderlich.  Bei bauartzugelassenen Abwasserbehandlungsanlagen besteht nach § 38 Abs. 3 Berliner Wassergesetz lediglich Anzeigepflicht.	<a href="#">BWG</a> § 38 Abs. 1 und 3 BWG	▼	▼	▼	▼	▼	Wasserbehörde oder Bezirk in Berlin, Umwelt- und Naturschutzamt, Fachbereich Umwelt
11.8.	<b>Vorhaben, bei denen Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird</b>  Aktualisiert 04.2020	Genehmigungspflicht, ausgenommen sind häusliche Abwässer und Niederschlagswasser.  Informationen: <a href="https://www.berlin.de/umwelt/themen/wasser/artikel.156529.php">https://www.berlin.de/umwelt/themen/wasser/artikel.156529.php</a>  Bei bauartzugelassenen Abwasserbehandlungsanlagen, die den Anforderungen der Abwasserordnung Genüge tun, besteht nach Indirekteinleiterverordnung lediglich Anzeigepflicht: - Mineralölhaltiges Abwasser - Zahnbehandlung  Für Niederschlagswasser beachten:  Hinweisblatt „Begrenzung von Regenwassereinleitungen bei Bauvorhaben in Berlin (BReWa-BE)“	<a href="#">IndV § 3</a> <a href="#">Genehmigungspflicht</a> <a href="#">AbwV § 3 und Anlagen 1 bis 57 (genehmigungspflichtige Herkunftsbereiche der Abwässer)</a>	▼	▼	▼	▼	▼	Bezirk in Berlin, Umwelt und Naturschutzamt, Fachbereich Umwelt

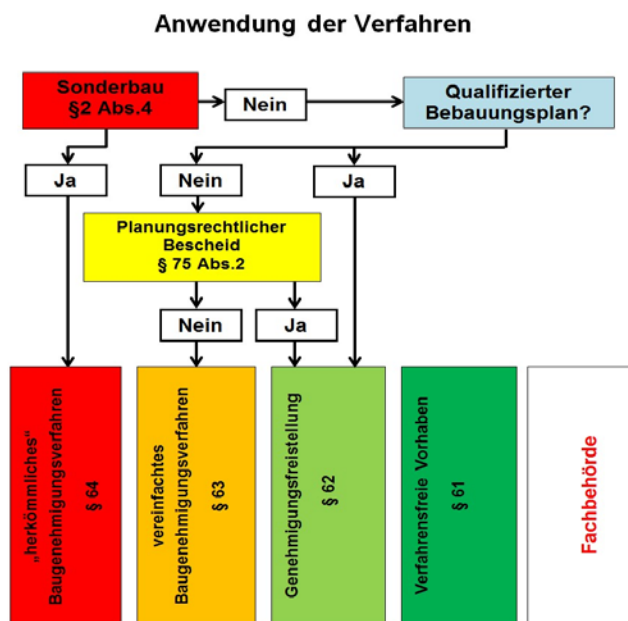
Legende	
<b>Hinweis: Aus den Angaben in der folgenden Tabelle ist kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit abzuleiten</b>	
■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des "Baunebenrechts" müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile

Anwendung der Verfahren



12. Stationäre Einrichtungen und Krankenhäuser									
12.1.	<b>Stationäre Einrichtungen für ältere pflegebedürftige oder behinderte volljährige Menschen im Sinne des Wohnteilhabegesetzes (WTG)</b>	Ist für bauliche Anlagen stationärer Einrichtungen im Sinne des Wohnteilhabegesetzes eine Baugenehmigung oder eine bauaufsichtliche Zustimmung erforderlich, prüft die Baugenehmigungsbehörde (Bezirk in Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht) die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Vorschriften der WTGBauV und trifft ihre Entscheidungen im Einvernehmen mit der Heimaufsicht.  * stationäre Einrichtungen im Sinne des Wohnteilhabegesetzes unterliegen – unabhängig von der Baugenehmigung - einer Anzeigepflicht bei der Heimaufsicht.	<a href="#">WTG</a> §§ 13, 30 WTG  <a href="#">WTG-BauV</a> <a href="#">weitere Informationen zur Heimaufsicht</a> <a href="#">Pflegeportal des Landes Berlin</a>	■	-	-	-	▼ *	Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo, Heimaufsicht)
12.2.	<b>Krankenhäuser, Privatkrankenanstalten, Privatentbindungsanstalten und Privatnervenkliniken</b>	Krankenhäuser bedürfen einer Baugenehmigung.  * Zusätzlich bedürfen Krankenhäuser zu ihrem Betrieb einer ordnungsbehördlichen Genehmigung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin.	<a href="#">LKG</a> § 19 LKG <a href="#">KhsVO</a> <a href="#">GewO</a> § 30 GewO  <a href="#">weitere Informationen zur Krankenhausaufsicht</a>	▼	-	-	-	▼ *	Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo, Krankenhausaufsicht)
13. Arbeitsschutz									
13.1.	<b>Vorhaben mit Arbeitsstätten</b>	Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. Dabei hat er den Stand der Technik und insbesondere die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 7 Abs. 4 ArbStättV bekannt gemachten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.	<a href="#">ArbSchG</a> <a href="#">ArbStättV</a>	●	●	●	●	▲	Landesamt für Arbeitsschutz Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGeSi)
noch 13.1		Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) konkretisieren die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).	<a href="#">Hinweise zu ArbeitsstättenÜbersicht</a> <a href="#">ArbeitsstättenrechtLeitlinien zur Arbeitsstättenverordnung des Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)</a>	●	●	●	●	▲	Landesamt für Arbeitsschutz Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGeSi)
13.2.	<b>Baustellen</b>	Bereits bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens sind der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sowie die Unterlage für spätere Arbeiten auszuarbeiten	<a href="#">ArbSchG</a> § 4 ArbSchG <a href="#">BaustellV</a> <a href="#">Arbeitsschutzrecht</a>	●	●	●	●	▲	Landesamt für Arbeitsschutz Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGeSi)

Legende	
<b>Hinweis: Aus den Angaben in der folgenden Tabelle ist kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit abzuleiten</b>	
■	wird im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft
□	ggf. bauaufsichtliche Prüfung im Rahmen einer Stellungnahme, die in eine Genehmigung der Fachbehörde einfließt
▼	Bauherrin/Bauherr muss sich selbst um Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern, ggf. ist eine Anzeige erforderlich oder ein Antrag, der von der Fachbehörde beschieden wird
▲	Bauherrin/Bauherr muss sich um kein Verfahren des „Baunebenrechts“ kümmern
●	Anforderungen des "Baunebenrechts" müssen eigenverantwortlich eingehalten werden
-	trifft nicht zu
*	siehe Tabellenspalte „Bemerkung“ in der jeweiligen Zeile



14. Militärische Schutzbereiche									
14.1.	<p><b>Vorhaben innerhalb eines Schutzbereichs für Verteidigungsanlagen</b></p> <p><b>Aktualisiert 04.2020</b></p>	<p>Anordnung eines Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage Berlin-Tempelhof betrifft die Bezirke: Kreuzberg, Neukölln, Schöneberg und Tempelhof.</p> <p>Bauvorhaben innerhalb des Schutzbereichs bedürfen teilweise der Genehmigung der Schutzbereichsbehörde.</p> <p>Die Schutzbereichsanordnung für die Verteidigungsanlage Berlin-Gatow vom 28.1.2008 wurde durch Anordnung vom 23.2.2010 (ABl. 2010, S. 327) aufgehoben.</p>	<p><a href="#">SchBerG</a></p> <p>§ 1 SchBerG, vgl. § 3 Abs.1 SchBerG und II, IV</p> <p><a href="#">Anordnung zur Aufhebung und Neuordnung eines Schutzbereiches (Tempelhof) vom 29.11.2007 (ABl.2008, S. 489)</a></p>	▼	▼	▼	▼	▼	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, (Schutzbereichsbehörde)</p> <p>Infra I 3</p> <p>Fontainengraben 200</p> <p>53123 Bonn</p>
14.2.									